

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/791 –**

### **Stand der Evakuierung gefährdeter Personen und von Ortskräften sowie des Familiennachzugs aus Afghanistan**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zum Stand der Aufnahme afghanischer Ortskräfte und von besonders gefährdeten Menschenrechtsakteuren hat es in der Vergangenheit unterschiedliche Angaben gegeben. Nach der kurzfristig organisierten militärischen Evakuierungsaktion Mitte bzw. Ende August 2021 waren zunächst keine verlässlichen Zahlen hierzu verfügbar. Eine erste Bilanz ermöglichte die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32677. Demnach waren im Rahmen der militärischen Evakuierung durch die Bundeswehr insgesamt 5 347 Personen aus Afghanistan ausgeflogen worden (ebd., Antwort zu Frage 19). Eine Zusage zur Aufnahme hatten zum damaligen Stand (8. Oktober 2021) etwa 25 000 afghanische Staatsangehörige erhalten: 4 300 registrierte Ortskräfte, inklusive ihrer Familienangehörigen ca. 18 000 Personen, sowie ca. 2 600 besonders gefährdete Personen, mit ihren Angehörigen etwa 6 600 Menschen, wobei die Bundesregierung diesbezüglich auf noch unvollständige Angaben verwies (ebd.). Da immer noch Gefährdungsanzeigen und Aufnahmeversuche ge- bzw. überprüft werden, steigt die Gesamtzahl der Aufnahmeberechtigten weiter an.

Auf die Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 20/175 erklärte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dass im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 10. Dezember 2021 4 615 afghanische Ortskräfte eine Aufnahmezusage erhalten haben, inklusive ihrer Familienangehörigen waren dies 20 076 Personen (in der ursprünglichen Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/175 war eine Zahl von 19 966 „Familienangehörigen“ genannt worden, das BMI stellte richtig, dass dies „Ortskräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen“ meinte), von denen 6 789 (34 Prozent) bis Mitte Dezember 2021 nach Deutschland eingereist waren. Zudem hatten 2 590 besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen bis 10. Dezember 2021 eine Aufnahmezusage erhalten („Menschenrechtsliste“), inklusive ihrer Angehörigen waren dies 7 977 Personen, von denen 1 225 (15 Prozent) eingereist waren. Das ergibt eine Gesamtzahl von 28 053 aufnahmeberechtigten Afghaninnen und Afghanen, von denen bis Mitte Dezember 2021 8 014 nach Deutschland eingereist waren

(29 Prozent) – 20 039 zu evakuierende schutzberechtigte Personen befanden sich demnach noch in Afghanistan.

Demgegenüber nannte die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock am 23. Dezember 2021 (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2503616>) eine Zahl von „über 15 000 Menschen“, die eine Aufnahmezusage hätten und sich noch in Afghanistan befänden. Sie kündigte eine digitale Datenerfassung und den Abbau von Hürden im Visumverfahren an, um die Evakuierung zu beschleunigen. Eine Digitalisierung des Visumverfahrens war bereits von der vorherigen Bundesregierung angekündigt worden (Antwort zu Frage 20d auf Bundestagsdrucksache 19/32677). Nach der militärischen Evakuierung von über 5 300 Personen, so die Außenministerin, seien weitere 5 000 Menschen aus Afghanistan evakuiert worden, z. T. mit Charterflügen, z. T. über Islamabad. Die Zusammenarbeit mit der „Zivilgesellschaft“ hierbei solle verstärkt werden (vgl. die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32677 zur Rettungsinitiative „Luftbrücke Kabul“, die eine fehlende Unterstützung der Bundesregierung beklagt hatte). Annalena Baerbock kündigte einen offeneren Umgang bei der Definition der Kernfamilie und mit Härtefällen an. Auch die Familienzusammenführung solle beschleunigt werden; dass Familien über Jahre voneinander getrennt würden, sei „unhaltbar“.

Ursprünglich war von „10 000 bis 40 000“ aufnahmeberechtigten Personen in Afghanistan die Rede (Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Ende August 2021; <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-fluechtlinge-deutschland-101.html>), auch von „mehr als 40 000 Personen“ wurde unter Bezugnahme auf die Bundesregierung berichtet (<https://www.sueddeutsche.de/politik/heiko-maas-afghanistan-usbekistan-tadschikistan-fluechtlinge-1.5396409>). Unklar ist, inwieweit bei diesen Zählungen auch Personen enthalten sind, die als sogenannte Werkvertragsnehmer für deutsche Stellen arbeiteten. Das BMI erklärte am 17. November 2021 zu einer Nachfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40, S. 4, dass es keine differenzierte statistische Erfassung zu Ortskräften bzw. „Werkvertragsnehmern“ gebe, weil Letztere nur in besonders begründeten Ausnahmefällen einer individuellen Gefährdung anerkannt würden. Auch zur Gesamtzahl der Gefährdungsanzeigen oder Aufnahmeesuche und zur Zahl der ablehnenden Entscheidungen könnten keine genaueren Angaben gemacht werden. Somit ist es nicht möglich, zu beurteilen, in welchem Umfang afghanische Ortskräfte oder besonders gefährdete Personen um Schutz nachgesucht haben bzw. zu welchem Anteil sie mit welcher Begründung abgelehnt wurden. Auch zur Zahl der noch anhängigen und noch nicht geprüften Anträge machte die Bundesregierung keine Angaben (vgl. auch: <https://taz.de/Evakuierung-afghanischer-Mitarbeiter/!5817707/>).

Der deutsche General und NATO-Befehlshaber des Allied Joint Force Command Jörg Vollmer sprach im Kontext der Evakuierung von Ortskräften von einem beschämenden Umgang mit Menschen, „die uns über so viele Jahre unterstützt haben. Wir hätten, und das wussten wir, sie deutlich früher nach Deutschland bringen können“ (<https://www.presseportal.de/pm/6561/5110337>). Tatsächlich hatte eine „Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte“ bereits in einem Schreiben vom 13. Mai 2021 (vgl. Ausschussdrucksache 19(4)848) der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer dazu aufgefordert, mit einem „Sofortaufnahmeprogramm für diese Personengruppe mit größter Dringlichkeit tätig zu werden“. Das bisherige Einzelfallverfahren sei „ineffizient“ und „inakzeptabel“, es würde bedeuten, die Menschen „schutzlos im Stich zu lassen“. Die Aufnahme müsse parallel zum Abzug der Bundeswehr erfolgen, gegebenenfalls mit Charterflügen, es bleibe nur ein „Zeitfenster von wenigen Wochen“. Der Umgang mit Ortskräften sei „beschämend“ und „unwürdig“, das bezog sich auch auf die Ausschlussregelung, wonach nur Menschen berücksichtigt werden sollten, die in den letzten zwei Jahren für deutsche Stellen gearbeitet hatten – die Taliban würden sich „wohl kaum an dieser Frist orientieren“, hieß es. Unterschrieben hatten diesen Brief unter anderem mehrere Bundeswehroffiziere und ehemalige (Ober-)Befehlshaber bzw. Kommandeure in Afghanistan, aber zum

Beispiel auch ehemalige deutsche Botschafter, Staatsministerinnen und Staatsminister des Auswärtigen Amts usw., insgesamt fast 100 z. T. ausgewiesene Afghanistan-Expertinnen und Afghanistan-Experten unterschiedlichster Herkunft.

Fragen danach, wie der Bundesinnenminister auf dieses Schreiben vom Mai 2021 reagiert hat und wer innerhalb der Bundesregierung mit welcher Begründung entschied, dem Appell zur schnellen und unkomplizierten Aufnahme der Ortskräfte parallel zum Truppenabzug nicht zu folgen, beantwortete die Bundesregierung nach Auffassung der Fragestellenden nicht (vgl. Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/32677). Sie behauptete stattdessen, „die Kernforderungen des Schreibens der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte“ seien „weitestgehend umgesetzt“ worden (ebd.). So habe es „Personalverstärkungen“ für Einzelfallprüfungen gegeben (die Initiative hatte gefordert, auf verzögernde Individualprüfungen zu verzichten), zudem sei eine Anlaufstelle in Kabul zur Einreichung von Gefährdungsanzeigen geschaffen worden (die Initiative hatte vor der Errichtung eines solchen Büros als möglichem Anschlagziel gewarnt; das Büro war nur zwei Wochen im August 2021 bis zur Machtübernahme durch die Taliban geöffnet). Zudem sei am 16. Juni 2021 entschieden worden, die Zweijahresfrist für Ortskräfte der Bundeswehr bzw. des BMI aufzuheben – für Ortskräfte des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), d. h. für die große Mehrheit der Ortskräfte (vgl. die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40, S. 4), geschah dies jedoch erst unmittelbar vor Abschluss der militärischen Evakuierungsmission, sodass diese nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller keine reale Chance hatten, rechtzeitig eine Gefährdungsanzeige zu stellen, wenn sie nicht innerhalb der letzten beiden Jahre beschäftigt waren. Der Anteil der bereits nach Deutschland evakuierten Ortskräfte des Auswärtigen Amts bzw. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist deshalb auch deutlich geringer als bei den Ortskräften des BMI bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (vgl. Nachbeantwortung vom 20. Dezember 2021). Schließlich erklärte die Bundesregierung, die Option von Charterflügen sei „weit vor dem 22. Juli“ geprüft, jedoch verworfen worden, weil es noch Linienflüge gegeben habe und Charterflüge angesichts der „geringen Bedarfszahlen ... zum damaligen Zeitpunkt als nicht notwendig erachtet wurden“ (Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/32677). Von „geringen Bedarfszahlen“ gingen die beteiligten Ressorts zum damaligen Zeitpunkt nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller offenbar nur deshalb aus, weil die meisten Ortskräfte insbesondere des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesichts der genannten Ausschlussfrist noch kein Gefährdungsersuchen stellen konnten. Die Auflistung der erteilten Aufnahmezusagen im zeitlichen Ablauf (Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40) zeigt, dass 11 866 der 18 619 von Mai bis Oktober 2021 erteilten Aufnahmezusagen – d. h. fast zwei Drittel – in den beiden Wochen der militärischen Evakuierungsaktion Ende August 2021 erteilt wurden, weitere 4 119 (22 Prozent) erst danach. Das heißt, 86 Prozent der zum Stand Ende Oktober 2021 als gefährdet angesehenen Ortskräfte hatten keine Chance, rechtzeitig nach Deutschland evakuiert zu werden, weil ihre Anerkennung als gefährdete Personen erst nach der Machtübernahme durch die Taliban erfolgte.

Neben den Ortskräften und besonders gefährdeten Personen leben noch Angehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen in Afghanistan bzw. in der Region, die überwiegend einen Rechtsanspruch auf Einreise haben, deren Visumverfahren jedoch nach Meinung der Fragestellerinnen und Fragesteller übermäßig lange dauern. Anfang Dezember 2021 standen 5 707 afghanische Angehörige auf einer Terminwarteliste zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung (1 818 in Neu-Delhi, 3 889 in Islamabad, Antwort auf die Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/235; die Visastelle in Kabul ist seit Mai 2017 geschlossen). Die Wartezeiten, um auch nur einen Visumsantrag zur Familienzusammenführung stellen zu können, lagen bei afghanischen Staatsangehörigen im Oktober 2021 bei über einem Jahr (Ant-

wort zu Frage 20g auf Bundestagsdrucksache 19/32677). Schon vor Ausbruch der Corona-Pandemie, d. h. im Februar 2020, betrug die Wartezeit beim Familiennachzug afghanischer Angehöriger in Islamabad über ein Jahr, in Neu-Delhi waren es 36 Wochen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18809, Anlage 2). Dennoch wurde das Personal in den Visastellen in Islamabad und Neu-Delhi von Mai 2019 bis Mai 2021 von 47 auf 39 Stellen reduziert (Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/30793), inzwischen wurde es temporär wieder auf 48 Stellen aufgestockt (Antwort des Auswärtigen Amts vom 17. Januar 2022 auf die Schriftliche Frage 36 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/456).

1. Wie genau waren die Verfahren zur Aufnahme von afghanischen Ortskräften und anderen für deutsche Stellen arbeitenden afghanischen Staatsangehörigen (z. B. „Werkvertragsnehmer“) und ihrer Familienangehörigen seit 2013 ausgestaltet (bitte so genau wie möglich darstellen, z. B. wer antragsberechtigt war, wer Anträge entgegengenommen und nach welchen Kriterien in welchen Verfahren geprüft und entschieden hat, welche Absprachen bzw. Abstimmungen bzw. Arbeitsteilungen es dabei zwischen den beteiligten Ressorts gab, wie mitbegünstigte Familienangehörige definiert wurden, welche Ausnahme- und Sonderregelungen es gab usw.; bitte auch nach den beteiligten Bundesministerien bzw. Ressorts differenziert und im zeitlichen Ablauf darstellen, d. h. insbesondere kenntlich machen, zu welchen Zeitpunkten welche Änderungen des Verfahrens bzw. der Anerkennungsbedingungen bzw. des Berechtigtenkreises usw. mit welcher Begründung erfolgten)?
  - a) Wie konnten bzw. können Personen eine Gefährdung geltend machen und eine Aufnahme beantragen, wenn sie keine Unterstützung durch ihren ehemaligen Arbeitgeber erhalten und dieser keine Gefährdung beim zuständigen Bundesministerium anzeigt (bitte ausführen und, soweit diesbezüglich Unterschiede bestehen, nach Bundesministerien differenzieren)?
  - b) Welche Anforderungen werden an den Nachweis einer individuellen Gefährdung gestellt, und welche Mittel der Glaubhaftmachung sind hierzu erforderlich bzw. werden akzeptiert?

Wie kann eine Person nachweisen, ob eine bereits erfolgte Bedrohung auf die Tätigkeit für eine deutsche Institution bzw. Organisation zurückzuführen ist (bitte ausführen)?
  - c) Wie kann eine Person bzw. Familie eine gegenwärtige individuelle Bedrohung nachweisen, wenn sie sich aus Angst vor Übergriffen versteckt oder bereits in einen Nachbarstaat geflüchtet ist (bitte ausführen)?
2. Wie genau sind die aktuellen Verfahrensweisen und Vorgaben zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte bzw. von „Werkvertragsnehmern“ und ihren jeweiligen Familienangehörigen (bitte auch nach Bundesministerien bzw. Ressorts und Personengruppen differenzieren)?

Die Fragen 1 bis 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfahrensweise für die Aufnahme afghanischer Ortskräfte wurde im Jahr 2013 zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dem Auswärtigen Amt (AA), dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) abgestimmt. Sie gilt einheitlich für die Ortskräfte aller Ressorts.

Die Verfahrensweise ist anwendbar auf Personen, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis bei einem deutschen Ressort standen oder die mittelbar für das

BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit bzw. mittelbar für das AA bei den Kulturmittlerorganisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung in Afghanistan gearbeitet haben.

Eine Aufnahme nach diesem Ortskräfteverfahren auf der Rechtsgrundlage des § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist möglich, wenn der zuständige Ressortbeauftragte feststellt, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Tätigkeit als Ortskraft unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist.

Sogenannte Werkvertragsnehmer deutscher Stellen können in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis individuell gefährdet sind, mit einer Ortskraft gleichgestellt werden.

Ortskräfte konnten Gefährdungsanzeigen bis zu zwei Jahren nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses einreichen. Mitte Juni 2021 bzw. August 2021 hat die Bundesregierung entschieden, dass alle Ortskräfte Gefährdungsanzeigen einreichen können, deren Arbeitsverhältnis nicht schon vor dem 1. Januar 2013 beendet worden ist.

Die Aufnahme umfasst grundsätzlich die Ortskraft als solche und deren Kernfamilie (ein/e Ehepartner/in, und die eigenen, minderjährigen Kinder). Bei Vorliegen härtefallbegründender Umstände kommt in besonderen Einzelfällen eine Berücksichtigung von über die Kernfamilie hinausgehenden Familienangehörigen in Betracht.

Die Gefährdungsanzeigen sind bei dem für die jeweilige Ortskraft zuständigen Arbeitgeber einzureichen und anschließend dem Ressortbeauftragten des zuständigen Ressorts über den Arbeitgeber vorzulegen.

Dieser prüft in eigener Verantwortung die Ortskräfteeigenschaft und bewertet die individuelle Bedrohungssituation. Im Falle einer positiven Prüfung leitet er den Fall mit der Bitte um Aufnahme an das AA, das diese nach Abgabe eines außenpolitischen Votums mit der Bitte um Erklärung einer Aufnahme gemäß § 22 Satz 2 AufenthG an das BMI weitergibt. Dieses erklärt auf dieser Grundlage und Prüfung die Aufnahme gegenüber dem AA und leitet sie diesem zu.

Im Anschluss kann das AA, soweit im Visumverfahren keine der Einreise entgegenstehenden Erkenntnisse, insbesondere Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, zu Tage treten, Visa zur Einreise nach Deutschland erteilen.

Zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der individuellen Gefährdung und des Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit als Ortskraft und dieser Gefährdung kommen alle Mittel in Betracht, die geeignet sind, das Vorgebrachte wahrscheinlich erscheinen zu lassen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12, 13, 18, 22 und 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505 sowie zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/937 verwiesen.

3. Wie begründet die Bundesregierung, dass „Werkvertragsnehmer“ und ähnlich nur mittelbar beschäftigte Personen im Rahmen des Ortskräfteverfahrens grundsätzlich nicht aufgenommen und insofern anders als Ortskräfte mit direktem Beschäftigungsverhältnis behandelt werden, und in welchen Fallkonstellationen findet bei „Werkvertragsnehmern“ ausnahmsweise ein vergleichbares Prüfverfahren bzw. eine vergleichbare Aufnahme wie bei regulären Ortskräften statt (bitte ausführen)?

Bei der Einführung des Ortskräfteverfahrens haben die Ressorts vereinbart, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme von Personal

mit Werkvertrag erfolgen kann, wenn die individuelle Gefährdung explizit auf das Vertragsverhältnis mit dem deutschen Ressort bzw. mittelbar für das BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder für das AA bei den Kulturmittlerorganisationen zurückzuführen ist.

Im Falle von Werkvertragsunternehmern/Subunternehmern, entscheidet der zuständige Ressortbeauftragte im Einzelfall, ob das Ortskräfteverfahren Anwendung finden soll, insbesondere, ob ein unmittelbarer Bezug zum deutschen Vertragsgeber vorliegt und die individuelle Gefährdung auf dieses Vertragsverhältnis zurückzuführen ist.

- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (vgl. dessen Studie „Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan“), das sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 25. November 2020, 6 C 7.19) stützt, dass es bei der Frage, ob der Bundesrepublik Deutschland eine Schutzverpflichtung nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zukommt in Bezug auf Personen, die für deutsche Ministerien oder Organisationen im Ausland tätig waren und dadurch gefährdet sind, nicht entscheidend sei, ob eine Person auf der Grundlage eines unmittelbaren Anstellungsverhältnisses oder eines Werkvertrags oder eines Subunternehmervertrages für ein deutsches Bundesressort oder eine im Auftrag des deutschen Staates tätige Organisation tätig war, weil nicht davon auszugehen sei, dass die Taliban entsprechende Unterscheidungen machten und es somit keine Unterschiede hinsichtlich der Gefährdung und des Schutzbedarfs gebe ([https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse\\_Studie/Analyse\\_Grund\\_und\\_menschenrechtliche\\_Verantwortung\\_nach\\_dem\\_Abzug\\_aus\\_Afghanistan.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Grund_und_menschenrechtliche_Verantwortung_nach_dem_Abzug_aus_Afghanistan.pdf), Seite 15, bitte begründen)?
- b) Wie ist vor dem Hintergrund des benannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und der Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte hierzu (s. o.) das Ausschlusskriterium zu begründen, dass Beschäftigungsverhältnisse vor 2013 im Ortskräfteverfahren keine Berücksichtigung finden sollen (vgl. Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/32677), wenn in entsprechenden Einzelfällen eine Gefährdung infolge eines solchen länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnisses für deutsche Stellen bzw. Institutionen glaubhaft gemacht werden kann (bitte ausführen)?
- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (vgl. Studie „Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan“, S. 16 ff.), dass es für besonders schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen, die sich für die Ziele des internationalen Militäreinsatzes in besonderer Weise eingesetzt haben und deshalb nun gefährdet sind, eine gemeinsame Schutzverpflichtung aller Interventionsstaaten gibt und die Bundesrepublik Deutschland (gegebenenfalls anteilig) Verantwortung auch für solche besonders schutzbedürftigen Personen übernehmen muss, die nicht im direkten Verantwortungsbereich des deutschen oder eines anderen Interventionsstaates tätig waren (bitte begründen)?

Wie lässt sich vor diesem Hintergrund die „Schließung“ der „Menschenrechtsliste“ Ende August 2021 (<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/afghanistan/faq>) rechtfertigen, und welche Absprachen mit anderen westlichen Staaten des Militäreinsatzes gibt es gegebenenfalls, um diese besonders gefährdeten Personen gemeinsam aufzunehmen, und wird die Bundesregierung diesbezüglich gegebenenfalls eine Initiative starten (bitte ausführen)?

- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (vgl. Studie „Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan“, S. 19 ff.), dass aus

der Schutzverpflichtung für ehemalige Ortskräfte oder besonders gefährdete Personen auch folgt, dass die Bundesregierung unter Ausschöpfung aller faktischen Handlungsmöglichkeiten und mit allen diplomatischen Kräften darauf hinwirken muss, dass schutzbedürftige Afghaninnen und Afghanen, für die eine Schutzpflicht besteht, in Nachbarländer ausreisen können, um sie von dort nach Deutschland evakuieren zu können (bitte begründen) – und was hat die Bundesregierung diesbezüglich seit Ende August 2021 unternommen (bitte so konkret wie möglich im Zeitverlauf darstellen)?

- e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (vgl. Studie „Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan“, S. 24 ff.), dass der gegebenenfalls vorhandene Schutzanspruch von Ortskräften oder besonders gefährdeten Personen sich im Streitfall auch gerichtlich durchsetzen lassen können muss (vgl. auch Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. August 2021, VG 10 L 285/21; bitte begründen), und wie können Betroffene ihre diesbezüglichen Ansprüche gegebenenfalls ganz praktisch geltend machen, wenn sie z. B. nicht einmal eine Rückmeldung auf ihr Gefährdungsersuchen erhalten haben und sie in Afghanistan oder einem Nachbarland ohnehin vor größten Hürden stehen, effektiven Rechtsschutz in Deutschland geltend machen zu können (bitte ausführen)?

Die Fragen 3a bis 3e werden gemeinsam beantwortet.

Weder äußert sich die Bundesregierung zu hypothetischen Fragestellungen und Fallkonstellationen, noch sieht sie eine Veranlassung, die hier genannten und ihr bekannten Äußerungen von Dritten zu kommentieren.

- f) Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass die Bundesregierung in Bezug auf eine Gruppe afghanischer Fluglotsen, die mit Subarbeitsverträgen für die Bundeswehr arbeiteten, nach einer anfänglich grundsätzlichen Ablehnungshaltung dann doch einzelfallbezogene Prüfungen vornehmen ließ (vgl.: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1158296.afghanistan-abzug-abgerungene-verantwortung-fuer-afghanische-mitarbeiter.html>), und in wie vielen dieser Fälle wurde am Ende mit welcher Begründung eine Aufnahmezusage ausgesprochen, wie viele von ihnen konnten bereits nach Deutschland einreisen (bitte ausführen)?

Bei den ehemals am zivilen Flughafen Mazar-e Sharif eingesetzten Fluglotsen handelt es sich um Angestellte der Afghan Civil Aviation Authority (ACAA), einer nachgeordneten Behörde des afghanischen Transportministeriums. Die Fluglotsen waren darüber hinaus nach ursprünglichem Verständnis im Rahmen sog. Werkverträge beim Deutschen Einsatzkontingent Resolute Support (DEU EinsKtgt RS) beschäftigt und wurden vertraglich als „Auftragnehmer“ bezeichnet, waren somit grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt für eine Aufnahmezusage.

Im Rahmen einer Neubewertung der Verträge im November 2021 wurde vom BMVg als zuständigem Ressortbeauftragten entschieden, dass diese als Dienstleistungsverträge anzuerkennen sind, welches eine Akzeptanz von Gefährdungsanzeigen betreffend ehemalige Fluglotsen im Rahmen des Ortskräfteverfahrens begründet.

Auf Grundlage dieses Votums hat das BMI die Aufnahme für alle 13 Fluglotsen nach § 22 Satz 2 AufenthG gegenüber dem AA erklärt und diesem zugeleitet. Nach vorliegenden Informationen sind bisher zehn Fluglotsen nach Deutschland eingereist.

- g) Sind Ausführungen von Pro Asyl in einer Pressemitteilung vom 20. Januar 2022 („PRO ASYL widerspricht Aussage des BMZ, Ortskräfte in Afghanistan seien nicht in Gefahr“) zutreffend, wonach Honorarkräfte und Subunternehmer vom BMZ grundsätzlich vom Ortskräfteverfahren ausgeschlossen werden, obwohl Pro Asyl dramatische Fälle bekannt seien, in denen z. B. Honorarkräfte von GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit)-Projekten aufgrund ihrer Tätigkeit massiv gefährdet seien (siehe auch: <https://www.nds-fluerat.org/51681/aktuelles/giz-laesst-161-afghanische-ortskraefte-im-stich-wir-haben-ihre-mission-ermoeslicht-dafuer-muessen-sie-uns-beschuetzen/>); bitte ausführen), und welche Einschätzungen hat das BMZ zur Gefährdungslage für diese Personen aufgrund welcher Erkenntnisse (vgl. auch <https://www.rnd.de/politik/ortskraefte-in-afghanistan-kaum-faelle-gezielter-verfolgung-bekannt-NVPH2U35TBCYVDV4PHKM6IP6N4.html>)?

Die Bundesregierung kommentiert die Äußerungen von Dritten grundsätzlich nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Sind Angaben in einem Artikel der Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 23. Dezember 2021 („Zahl aufnahmeberechtigter Afghanen klein halten“) zutreffend, wonach die Bundeswehr gegenüber der Zeitung bestätigt habe, dass eine Visumserteilung im vereinfachten Ortskräfteverfahren nur dann erfolge, wenn das Ende des Arbeitsvertrags nicht länger als zwei Jahre zurückliege, sonst komme eine Einzelfallprüfung nur in Betracht, wenn eine Gefährdungsanzeige bereits abgewiesen worden sei (bitte ausführen)?

Sind Einschätzungen von Hilfsorganisationen in dem genannten Artikel zutreffend, wonach nur Afghaninnen und Afghanen mit exponierter Tätigkeit anerkannt würden, nicht aber zum Beispiel Küchen- oder Reinigungskräfte, bei denen Bedrohungen nur im konkreten Einzelfall berücksichtigt würden, und wie wird dies gegebenenfalls begründet (bitte ausführen)?

Mit Entscheidung der Bundesregierung vom 16. Juni 2021 wurde die bisherige zeitliche Begrenzung des Zugangs zum Ortskräfteverfahren (zwei Jahre nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses) erweitert auf alle diejenigen ehemaligen Ortskräfte, die sich nach dem 1. Januar 2013 in einem Beschäftigungsverhältnis befanden. Für den Geschäftsbereich des BMVg galt diese Regelung zunächst unter der Einschränkung, dass ehemalige Ortskräfte des Deutschen Einsatzkontingents International Security Assistance Force (DEU EinsKtgt ISAF) bzw. Resolute Support, deren Beschäftigungsende länger als zwei Jahre zurücklag, nach dem 1. Januar 2013 bereits einmal ihre Gefährdung angezeigt haben mussten. Diese einschränkende Regelung wurde bereits im Dezember 2021 aufgehoben. Für alle ehemaligen Ortskräfte des DEU EinsKtgt ISAF bzw. RS, welche nach dem 1. Januar 2013 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und eine Gefährdung bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber angezeigt haben, hat das BMI die Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG gegenüber dem AA erklärt und diesem zugeleitet.

5. Welche quantitativen Angaben oder Einschätzungen kann die Bundesregierung machen zu den Prüfverfahren zu afghanischen Ortskräften (oder „Werkvertragsnehmern“) und ihren Familienangehörigen, insbesondere zur Zahl der potentiell Berechtigten, zur Zahl der Anträge, zu entschiedenen oder anhängigen Verfahren, zu den Ergebnissen der Prüfungen, zur Zahl der Aufnahmezusagen, der erteilten Visa und der erfolg-



ten Einreisen (bitte jeweils nach Jahren – im Jahr 2021 und 2022 auch nach Monaten –, Ressorts bzw. Bundesministerien und Ortskräften bzw. Werkvertragsnehmern bzw. Familienangehörigen differenzieren)?

Warum konnte die Bundesregierung zuletzt keine differenzierten Angaben zu „Werkvertragsnehmern“ machen (vgl. Nachbeantwortung des BMI vom 17. November 2021 an die Abgeordnete Gökay Akbulut), und wie lauten zumindest ungefähre Einschätzungen der jeweiligen Bundesministerien zum Umfang dieser Personengruppe und zum ungefähren Anteil, zu dem Gefährdungsanzeigen bzw. Aufnahmeersuchen dieser Personengruppe anerkannt bzw. abgelehnt wurden (bitte differenziert beantworten)?

Zu den Zahlen der Aufnahmezusagen für Ortskräfte (OK) sowie Familienangehörige (FA) seit dem 15. Mai 2021 bis zum 25. Februar 2022, differenziert nach den zuständigen Ressorts und Zeiträumen, wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen (Stand: 25. Februar 2022):

<b>Aufnahmezusagen</b>	15.05.- 15.08.21	16.08.- 27.08.21	28.08.- 26.09.21	27.09.- 31.10.21	01.11.- 28.11.21	29.11.- 26.12.21	27.12.- 30.01.22	31.01.- 25.02.22	Gesamt 15.05.21- 25.02.22
<b>BMVg</b>	471 OK 1.977 FA	1 OK 7 FA	155 OK 555 FA	84 OK 343 FA	73 OK 322 FA	39 OK 180 FA	68 OK 319 FA	69 OK 366 FA	960 OK 4.069 FA
<b>BMI</b>	12 OK 27 FA	68 OK 268 FA	21 OK 98 FA	9 OK 47 FA	29 OK 22 FA	3 OK 20 FA	0 OK 0 FA	1 OK 3 FA	143 OK 485 FA
<b>AA</b>	24 OK 93 FA	758 OK 2.009 FA	132 OK 283 FA	6 OK 15 FA	2 OK 8 FA	14 OK 52 FA	10 OK 50 FA	1 OK 4 FA	947 OK 2.514 FA
<b>BMZ</b>	14 OK 42 FA	1.978 OK 7.209 FA	465 OK 1.564 FA	269 OK 867 FA	58 OK 205 FA	6 OK 15 FA	46 OK 146 FA	34 OK 104 FA	2.870 OK 10.152 FA

Zu den Zahlen der Einreisen für Ortskräfte (OK) sowie Familienangehörige (FA) seit dem 15. Mai 2021 bis zum 25. Februar 2022, differenziert nach den zuständigen Ressorts und Zeiträumen, wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen (Stand: 25. Februar 2022):

<b>Einreisen</b>	15.05.- 15.08.21	16.08.- 27.08.21	28.08.- 26.09.21	27.09.- 31.10.21	01.11.- 28.11.21	29.11.- 26.12.21	27.12.- 30.01.22	31.01.- 25.02.22	Gesamt 15.05.21- 25.02.22
<b>BMVg</b>	373 OK 1.520 FA	39 OK 130 FA	13 OK 46 FA	18 OK 64 FA	30 OK 112 FA	25 OK 96 FA	69 OK 247 FA	58 OK 258 FA	625 OK 2.473 FA
<b>BMI</b>	9 OK 11 FA	10 OK 24 FA	34 OK 117 FA	4 OK 9 FA	13 OK 40 FA	11 OK 67 FA	1 OK 8 FA	14 OK 25 FA	96 OK 302 FA
<b>AA</b>	8 OK 32 FA	96 OK 406 FA	29 OK 91 FA	55 OK 179 FA	46 OK 132 FA	63 OK 164 FA	63 OK 178 FA	71 OK 224 FA	431 OK 1.406 FA
<b>BMZ</b>	2 OK 10 FA	77 OK 230 FA	53 OK 170 FA	165 OK 441 FA	296 OK 784 FA	275 OK 807 FA	326 OK 1.155 FA	336 OK 1.334 FA	1.530 OK 4.931 FA

Im Geschäftsbereich des BMI waren im Zeitraum von 2013 bis 2021 insgesamt rund 350 afghanische Ortskräfte beschäftigt. Von diesem Personenkreis an potentiell Berechtigten ist bisher 271 Personen (ohne Familienangehörige) auf eine entsprechende Gefährdungsanzeige und positiver Prüfung hin eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG erklärt worden. Derzeit sind noch 35 Verfahren beim BMI anhängig, welche noch Gegenstand der näheren Überprüfung sind. Seit 2013 sind 211 Ortskräfte des BMI nach Deutschland mit einem gültigen Visum eingereist.

Zur Zahl der potentiellen Anträge basierend auf der Zahl der Ortskräfte des BMZ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 20/937 verwiesen.

Beim AA waren in Afghanistan an den Auslandsvertretungen im Jahr 2021 56 Ortskräfte beschäftigt, wovon 53 (mit Familienangehörigen) ausgereist und drei freiwillig in Afghanistan verblieben sind. Weitere 105 Ortskräfte waren dort im Zeitraum 2013 bis Ende 2020 beschäftigt, davon sind 37 nach Deutschland ausgereist. Für die übrigen dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts zugeordneten Ortskräfte erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung; zur Zahl der für Ortskräfte erteilten Visa wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Werkvertragsnehmer werden im Ortskräfteverfahren diesen gleichgestellt, sodass eine statistische gesonderte Erhebung nicht erfolgt. Es wird diesbezüglich auf die Nachbeantwortung des BMI vom 17. November 2021 verwiesen.

Im Geschäftsbereich BMVg sind insgesamt 1 798 ehemalige Ortskräfte berechtigt, eine individuelle Gefährdung im Rahmen des Ortskräfteverfahren anzuzeigen. Hiervon konnten bereits 1 283 Ortskräfte nach Deutschland einreisen (Stand: 21. März 2022). Weitere 343 ehemalige Ortskräfte verfügen über eine Aufnahmezusage. Insgesamt 172 ehemalige Ortskräfte haben sich bisher nicht bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber als gefährdet gemeldet bzw. konnten nicht durch den Ressortbeauftragten BMVg erreicht werden.

6. Wie erklärt, bewertet und begründet die Bundesregierung den Umstand, dass sie keine Angaben dazu machen kann, wie viele Personen eine Gefährdungsanzeige oder einen Aufnahmeantrag gestellt haben, auch nicht dazu, wie viele dieser Anträge abgelehnt wurden oder noch bearbeitet werden (vgl. Nachbeantwortung des BMI vom 17. November 2021 an die Abgeordnete Gökay Akbulut), sodass im Ergebnis überhaupt nicht beurteilt werden kann, wie viele Menschen die Bundesrepublik Deutschland um Aufnahme ersucht haben, weil sie sich (nach eigenen Angaben) infolge ihrer Tätigkeit für deutsche Stellen an Leib und Leben gefährdet sehen bzw. in welchem Umfang diesen Ersuchen stattgegeben wurde oder sie abgelehnt wurden (bitte ausführen)?

Welche zumindest ungefähren Einschätzungen kann die Bundesregierung zu diesen bislang offen gebliebenen Fragen machen (bitte so differenziert wie möglich antworten, d. h. zumindest nach Bundesministerien bzw. Ressorts differenzieren und Einschätzungen zu Antragszahlen, Zahl der Ablehnungen, noch offenen Verfahren und jeweils betroffenen Personen machen)?

Es wird auf die in der Frage angesprochene Nachbeantwortung des BMI vom 17. November 2021 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Axel Steier von „Mission Lifeline“, der die Zahl der Ortskräfte in Afghanistan auf drei- bis fünfmal so hoch einschätzte wie die Bundesministerien, die von etwa 25 000 Personen sprechen würden (<https://www.vice.com/de/article/3abkxk/dieser-aktivist-sagt-die-neue-bundesregierung-lasst-afghanische-ortskraefte-zurueck>; die Zahl 25 000 beinhaltet offenkundig auch die Angehörigen der Ortskräfte und geht womöglich auf Meldungen zurück, z. B. <https://www.tagesschau.de/inland/ortskraefte-afghanistan-ausreise-101.html>, die auf einer missverständlichen Angabe der Bundesregierung beruhen; vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/175: dort ist von Aufnahmezusagen für 4 590 Ortskräfte bzw. 19 966 „Familienangehörige“ – statt: „Ortskräfte inklusive Familienangehörige“ – die Rede), wenn etwa auch Mitarbeitende berücksichtigt

würden, die ab 2016 verstärkt als „Subunternehmer“ für deutsche Stellen gearbeitet hätten, und wenn nein, welche Datengrundlage liegt der Auffassung der Bundesregierung zugrunde (bitte begründen)?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung ihrerseits die Zahl der (ehemaligen) Ortskräfte, wenn „Werkvertragsnehmer“ mitberücksichtigt werden (bitte auch nach Ministerien getrennt auflisten)?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die hier genannten und ihr bekannten Äußerungen von Dritten zu kommentieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche quantitativen Angaben lassen sich machen zu Gefährdungsanzeigen bzw. Aufnahmezusagen im Jahr 2021 bzw. 2022 im genaueren zeitlichen Ablauf, differenziert nach Ortskräften bzw. Familienangehörigen und beteiligten Ressorts bzw. Bundesministerien (bitte z. B. wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40 darstellen und zudem Gesamtsummen ausweisen)?

Auf die Übersichten der Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Bereinigungen und Nachmeldungen können vereinzelt Abweichungen im Vergleich zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40 zur Folge haben.

9. Wie viele Ortskräfte und ihre Familienangehörigen (bitte jeweils differenzieren) haben bislang insgesamt eine Aufnahmezusage erhalten (bitte auch nach den Bundesministerien differenzieren), und wie viele dieser Personen haben bislang ein Visum erhalten bzw. konnten bereits nach Deutschland einreisen bzw. leben mutmaßlich noch in Afghanistan (bitte wie zuvor differenzieren, bei den Einreisen auch nach Monaten auflisten und zudem Angaben mit Datum zu etwaigen Charterflügen machen)?

Seit dem 22. September 2021 (Beginn separater statistischer Erfassung) haben die deutschen Auslandsvertretungen 12 498 Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG an afghanische Ortskräfte sowie deren Familienangehörige erteilt (Stand. 28. Februar 2022). Eine weitere Aufschlüsselung nach Familienangehörigen oder Ressorts erfolgt nicht. Mit Stand 3. März 2022 wurden seit dem 27. September 2021 auf 45 Charterflügen 9 681 Passagiere nach Deutschland gebracht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Nach welchen Kriterien werden Personen außerhalb der Kernfamilie in das Aufnahmeverfahren einbezogen, welche Nachweise werden dafür verlangt, in wie vielen Fällen sind bislang Personen außerhalb der Kernfamilie in das Aufnahmeverfahren einbezogen worden bzw. haben eine Aufnahmezusage erhalten (bitte nach Monaten auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Härtefallbegründende Umstände können insbesondere ein individuelles Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere individuelle Gefährdungslage sein. Diese Aspekte sind von dem jeweiligen Ressortbeauftragten anhand der individuellen Besonderheiten des Einzelfalles gesondert zu prüfen und zu begründen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet im Übrigen nicht statt.

11. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock ergriffen oder geplant zur Umsetzung ihrer Ankündigung eines offeneren Umgangs bei der Definition der Kernfamilie und mit Härtefällen bei der Aufnahme von Ortskräften und in Bezug auf eine Beschleunigung der Familienzusammenführung (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2503616>; bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung stimmt sich zur Aufnahme von Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie von Ortskräften und besonders gefährdeten Afghanen und Afghaninnen intensiv ab, in dem Bestreben, einzelfallbezogen Lösungen zu finden, die den jeweiligen Härtefällen Rechnung tragen.

Zur Verringerung der Terminwartezeiten bei der Familienzusammenführung wird die Bundesregierung im Rahmen eines Pilotprojekts die Annahmekapazitäten für Anträge auf Familienzusammenführung von Personen aus Afghanistan durch die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister an den deutschen Botschaften Islamabad und Teheran erhöhen. Zur Beschleunigung der Bearbeitung werden Anträge auch zur Entscheidung ins Inland an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verlagert werden.

Hinsichtlich der Dokumentenprüfung sind die Visastellen des Auswärtigen Amtes bei Personen aus Afghanistan zudem bereits angewiesen, angesichts der schwierigen Urkundenlage Ermessensspielräume zur alternativen Glaubhaftmachung umfänglich zu nutzen.

Auch im Rahmen von Visumanträgen zur Familienzusammenführung von afghanischen Staatsangehörigen können die Auslandsvertretungen im vereinfachten Verfahren Reiseausweise für Ausländer ausstellen, wenn die Antragstellenden über keinen Pass verfügen.

12. Wie viele Ortskräfte und ihre Familienangehörigen mit einer Aufnahmezusage konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Afghanistan verlassen (bitte zumindest Einschätzungen nennen und Angaben zu den mutmaßlichen aktuellen Aufenthaltsorten machen), wie vielen von ihnen gelang dies aus eigener Kraft, wie viele dieser Ausreisen wurden durch die Bundesregierung organisiert und begleitet, wie viele von Nichtregierungs- und Hilfsorganisationen wie etwa „Luftbrücke Kabul“?

Der Bundesregierung liegen zum 25. Februar 2022 Zahlen vor, wonach bisher etwa 2 700 Ortskräfte, d. h. rund 11 800 Personen inklusive berechtigter Familienangehöriger nach Deutschland eingereist sind. Der überwiegende Teil reiste mit Unterstützung der Bundesregierung ein. Zu den Maßnahmen Dritter äußert sich die Bundesregierung nicht.

Zur Anzahl der Ortskräfte, die sich noch in Afghanistan aufhalten oder ggf. bereits in Nachbarländer ausgereist sind, können keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die allermeisten der anerkannt gefährdeten Ortskräfte keine Chance hatten, vor der Machtübernahme durch die Taliban nach Deutschland evakuiert zu werden bzw. einzureisen, weil die übergroße Mehrheit der entsprechenden Aufnahmezusagen durch die Bundesregierung erst nach der Machtübernahme ausgesprochen wurde (vgl. die Antwort auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40 und die Vorbemerkung der Fragesteller), wenn nein, bitte begründen?

Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

14. Wie erklärt und bewertet es die Bundesregierung, dass die übergroße Mehrheit der gefährdeten Ortskräfte erst nach der Machtübernahme durch die Taliban eine Aufnahmezusage erhielt (siehe die Antwort auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/40, bitte ausführen), und welche Versäumnisse und Verantwortlichkeiten hierfür sieht die Bundesregierung (bitte ausführen)?

Gefährdungsanzeigen konnten von Ortskräften mit Beginn des ressortabgestimmten Ortskräfteverfahrens am 1. Januar 2013 gegenüber den jeweiligen Ressortbeauftragten gestellt werden. Davon wurde Gebrauch gemacht. Eine Gefährdungsanzeige kann dabei von der Ortskraft zu jedem Zeitpunkt gestellt werden, wenn eine individuelle Gefährdung aus Sicht der Ortskraft vorliegt.

Mit der Machtergreifung der Taliban am 15. August 2021 sind demzufolge die Anzahl der von den afghanischen Ortskräften eingereichten Gefährdungsanzeigen signifikant angestiegen. Bereits zuvor hat die Bundesregierung auf der Grundlage eines vereinfachten und beschleunigten, der Lage sowie Situation angemessenen Listenverfahrens die entsprechenden Aufnahmen für Ortskräfte erklärt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen.

15. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass ein Hauptgrund dafür, dass so viele schutzbedürftige Personen mit einer Aufnahmezusage noch in Afghanistan leben (müssen), darin liegt, dass zu lange an dem Grundsatz der Einzelfallprüfung und insbesondere an der Ausschlussfrist in Bezug auf Beschäftigungszeiten (nur Beschäftigungen der letzten zwei Jahre wurden berücksichtigt; diese Einschränkung wurde erst im Juni bzw. August 2021 aufgegeben, siehe Vorbemerkung der Fragesteller) festgehalten wurde (wenn nein, bitte begründen), und wer ist hierfür verantwortlich (bitte ausführen)?

Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

16. Welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung zum Verfahren zur Aufnahme besonders gefährdeter Personen aus Afghanistan machen („Menschenrechtsliste“)?

Ab wann galt dieses Verfahren, wer war antragsberechtigt, an wen mussten sich Betroffene wenden, wie viele Anträge gingen bei welchen Stellen wann ein, und wie wurde von wem nach welchen Kriterien über diese Anträge entschieden, wie wurden Betroffene über die Entscheidung informiert (bitte so detailliert wie möglich und im Zeitablauf darstellen)?

17. Mit welcher Begründung wurde in Bezug auf besonders gefährdete Personen ein Antragsstichtag Ende August 2021 eingeführt, ohne dies zuvor öffentlich bekannt zu machen, sodass viele Betroffene und Hilfsorganisationen keine Gelegenheit mehr hatten, einen entsprechenden Antrag zu stellen, unabhängig vom Grad der Gefährdung, und wer war hierfür verantwortlich (bitte ausführen)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 20/40 wird verwiesen. Afghanische Staatsangehörige, zu deren Aufnahme die Bundesregierung grundsätzlich bereit ist, werden vom AA über einen externen Dienstleister kontaktiert und über die Aufnahmeerklärung des BMI informiert.

18. Unter welchen Umständen bzw. in welchen Konstellationen ist es derzeit noch möglich und aussichtsreich, dass sich besonders gefährdete Personen um eine Aufnahme in Deutschland bemühen, und inwieweit zieht die Bundesregierung eine Wiederaufnahme von Prüfungen zur Aufnahme besonders gefährdeter Personen, insbesondere mit Bezug zu Deutschland, in Betracht (bitte ausführen)?

Auf die Ankündigung der Bundesregierung hinsichtlich weiterer Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen wird verwiesen (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>). Rahmenbedingungen und weitere Einzelheiten zur Umsetzung weiterer Aufnahmen werden derzeit im Ressortkreis abgestimmt.

19. Wie viele besonders gefährdete Personen und ihre Familienangehörigen (bitte differenzieren) haben bislang eine Aufnahmezusage erhalten, wie viele dieser Personen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung Afghanistan verlassen bzw. haben ein Visum erhalten bzw. konnten bereits nach Deutschland einreisen (bei den Einreisen bitte auch nach Monaten auflisten und zudem Angaben mit Datum zu etwaigen Charterflügen machen)?

Die Bundesregierung hat aus der genannten Personengruppe bisher für etwa 2 600 afghanische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen (insgesamt ca. 8 150 Personen) eine Aufnahme erklärt.

Die Angaben zu den Einreisen besonders gefährdeter Personen sowie deren Familienangehörige (FA) nach Deutschland können der nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Stand: 25. Februar 2022):

<b>Einreisen</b>	16.08.- 27.08.21	28.08.- 26.09.21	27.09.- 31.10.21	01.11.- 28.11.21	29.11.- 26.12.21	27.12.- 30.01.22	31.01.- 25.02.22	<b>Gesamt</b> 16.08.21- 25.02.22
<b>Besonders gefährdete Personen</b>	56 121 FA	86 174 FA	71 198 FA	102 219 FA	148 287 FA	162 431 FA	63 200 FA	688 1.630 FA

Seit dem 22. September 2021 (Beginn separater statistischer Erfassung) haben die deutschen Auslandsvertretungen 2 621 Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG an besonders gefährdete afghanische Personen sowie deren Familienangehörige erteilt. Eine weitere Aufschlüsselung nach Familienangehörigen erfolgt in der statistischen Erfassung nicht.

20. Wie viele Personen waren und sind aktuell in den beteiligten Bundesministerien bzw. Ressorts (bitte jeweils differenzieren) für die Bearbeitung der Gefährdungsanzeigen von Ortskräften eingesetzt (bitte auch nach Jahren differenzieren, für das Jahr 2021 in Monaten)?

Wie viel Personal wurde und wird für die Bearbeitung der Aufnahmesuchen besonders gefährdeter Personen eingesetzt (bitte nach Monaten auflisten)?

Für die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen und Betreuung der Ortskräfte des BMI waren ab Juli 2021 zunächst drei Mitarbeitende und sind seit August 2021 sieben Mitarbeitende befasst. Zuvor lag diese Aufgabe bei jeweils einem Ressortbeauftragten der in Afghanistan engagierten Ressorts. Darüber hinaus werden die Aufnahmebitten der Ressorts für Ortskräfte und besonders gefähr-

dete Afghaninnen und Afghanen sowie deren Familienangehörige von drei Mitarbeitenden einer weiteren Organisationseinheit im BMI bearbeitet.

Für das Ortskraftverfahren einschließlich der Fallbearbeitung wurden im BMZ im August 2021 acht Mitarbeitende, ab September 2021 18 Mitarbeitende, im Oktober und November 2021 17 Mitarbeitende, im Dezember 2021 15 Mitarbeitende, im Januar 2022 elf Mitarbeitende und im Februar 2022 14 Mitarbeitende eingesetzt.

Gefährdungsanzeigen wurden im AA als Querschnittsaufgabe bearbeitet. Aufnahmeersuchen werden je nach Personengruppe in verschiedenen Abteilungen des AA geprüft. Eine systematische statistische Erfassung der daran beteiligten Personenzahl erfolgt nicht.

Die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen von Ortskräften des Deutschen Einsatzkontingents Resolute Support wurde bis Anfang Mai 2021 durch sechs Soldatinnen und Soldaten bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl im Einsatzland Afghanistan als auch in Deutschland durchgeführt. Bis zum Ende des Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan Ende Juni 2021 erhöhte sich diese Zahl auf acht.

Der Einsatz von Soldatinnen und Soldaten bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen ab Juli 2021 (einschließlich der Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen, welche als Schreiben oder Mails durch Dritte an BMVg und den Ressortbeauftragten BMVg gerichtet wurden) schlüsselt sich wie folgt auf: Juli 2021 zehn, August 2021 elf, September 2021 neun, Oktober 2021 14, November 2021 19, Dezember 2021 21, Januar und Februar 2022 20, März 2022 19.

21. Kam es im Zusammenhang der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan beim Ortskräfteverfahren bzw. der „Menschenrechtsliste“ im Auswärtigen Amt oder in anderen Bundesministerin oder deutschen Stellen zu einer Überlastung der E-Mail-Server oder anderen technischen Komplikationen aufgrund der hohen Zahl eingehender Gefährdungsanzeigen (bitte so präzise und ausführlich wie möglich darstellen), wie wurde mit diesen Problemen gegebenenfalls umgegangen, und wie konnte sichergestellt werden, dass dennoch alle eingehenden Gefährdungsanzeigen aufgenommen und berücksichtigt wurden (bitte ausführen)?

Wann kam es gegebenenfalls zu diesen technischen Problemen, und wie lange dauerten sie an?

Angesichts des enormen Nachrichtenaufkommens in den für das Ortskräfteverfahren genutzten Email-Postfächern der Ressorts im August 2021 wurden am 4. September 2021 technisch-präventive Maßnahmen ergriffen, um den korrekten Nachrichtempfang zu gewährleisten. Insbesondere wurden zur Sicherstellung der Empfangsfunktion der Postfächer sowie zur Gewährleistung der Bearbeitung aller eingehenden Gefährdungsanzeigen der Postfachinhalt sowie die gesendeten Nachrichten recherchierbar archiviert. Diese Maßnahme verhinderte erfolgreich eine Überfüllung und somit Nichterreichbarkeit der Postfächer. Zu technischen Problemen oder einer Nicht-Erreichbarkeit der Postfächer kam es zu keinem Zeitpunkt.

22. Wie lange dauerte bzw. dauert die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen bzw. Aufnahmeersuchen (ungefähr durchschnittlich, mindestens, längstens, gegebenenfalls auch im Zeitverlauf darstellen), mit welchen Bearbeitungszeiten mussten bzw. müssen Betroffene rechnen, ab wann können sie sich gegebenenfalls an wen wenden, wenn sie über längere Zeit hinweg keine Rückmeldung oder Antwort erhalten haben (bitte ausführ-

ren), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass Gefährdungsanzeigen oder Aufnahmeersuchen unbearbeitet liegen geblieben oder „untergegangen“ sind (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung führt zu den angefragten Bearbeitungsdauern keine Statistik. Die Bearbeitung der Vorgänge ist vom jeweiligen Einzelfall sowie der Situation vor Ort abhängig. Eine generische Schätzung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Die eingegangenen Gefährdungsanzeigen werden sorgfältig und gewissenhaft geprüft und bearbeitet.

Den Eingebenden steht jederzeit die Möglichkeit offen, ihre ehemaligen Arbeitgeber zu kontaktieren, um ggfs. auf ihr Anliegen erneut aufmerksam zu machen oder einen Bearbeitungsstand abzufragen.

23. Über welche Kenntnisse oder Einschätzungen verfügt die Bundesregierung dazu, wie viele Ortskräfte oder besonders gefährdete Personen, die eine Gefährdungsanzeige bzw. ein Aufnahmegesuch gestellt haben, während des Verfahrens oder nachdem eine Aufnahmezusage erteilt wurde ums Leben gekommen sind (bitte gegebenenfalls auch nach Bundesministerien auflisten und Angaben zu Familienangehörigen machen)?

Was geschieht in Fällen, in denen Ortskräfte oder besonders gefährdete Personen mit einer Aufnahmezusage oder während des Prüfverfahrens ums Leben gekommen sind, mit den Familienangehörigen (bitte darlegen)?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller und Fragestellerinnen, dass Familienangehörige in diesen Fällen eine Aufnahmezusage erhalten sollten, weil sich die vorgebrachte Gefährdung offenkundig realisiert hat und Familienangehörige der von den Taliban als „Verräter“ geltenden Personen ebenso als gefährdet angesehen werden müssen (wenn nein, bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von einzelnen Todesfällen. Die bestehenden Aufnahmen für berechtigte Familienangehörige wurden in diesen Fällen aufrechterhalten.

24. Über welche Kenntnisse oder Einschätzungen verfügt die Bundesregierung dazu, wie viele Menschen in Afghanistan bereits ermordet, gefoltert oder verhaftet wurden oder „verschwunden“ oder entführt worden sind und dies in einen Zusammenhang mit ihrer vorherigen Tätigkeit für ausländische bzw. deutsche Truppen oder Stellen gebracht werden kann (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Wie wird insgesamt die aktuelle Lage in Afghanistan durch die Bundesregierung eingeschätzt, allgemein bzw. auch mit Blick auf sogenannte Ortskräfte bzw. „Werkvertragsnehmer“ und aufgrund ihrer Menschenrechtsarbeit, journalistischen Tätigkeit, ihres Engagements für Frauenrechte usw. besonders gefährdete Personen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (bitte ausführen)?

Mit der Einnahme Kabuls am 15. August 2021 haben die Taliban den bestimmenden Einfluss im Land. Seitdem haben sie begonnen, staatliche und institutionelle Strukturen an ihre religiösen und politischen Vorstellungen anzupassen.



Dieser Prozess hält an. Die bereits zuvor schwierige wirtschaftliche und humanitäre Lage hat sich deutlich verschärft.

In den letzten zwanzig Jahren hatte sich in Afghanistan eine immer aktivere Zivilgesellschaft und weitgehend freie Medienlandschaft entwickelt. Unter den neuen Machthabern werden Freiräume deutlich eingeschränkt. Es kommt zu teils schweren Menschenrechtsverletzungen. So äußerte auch die VN-Sondergesandte Deborah Lyons gegenüber dem VN-Sicherheitsrat bei ihrem Bericht zur Situation in Afghanistan am 2. März 2022 Sorge über gezielte Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Verhaftungen sowie die Entwicklung der Menschen-, insb. Frauenrechte, dem Minderheitenschutz und zur Meinungs- und Versammlungsfreiheit (öffentlich einsehbar unter <https://unama.unmission.org/briefing-special-representative-deborah-lyons-security-council-14>).

Darüber hinaus wird auf die öffentlich zugängliche Berichterstattung der Vereinten Nationen zu Afghanistan verwiesen (beispielsweise einsehbar unter <https://unama.unmissions.org/news>).

26. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der vorherigen Bundesregierung, dass „die Kernforderungen des Schreibens der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte“ vom 13. Mai 2021 „weitestgehend umgesetzt“ worden seien (Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/32677; bitte begründen und ausführen)?

Sieht die Bundesregierung insbesondere diese vier Kernforderungen des Schreibens der Initiative als umgesetzt an – wobei Ad-hoc-Umsetzungen erst im Rahmen der militärischen Evakuierung Mitte bzw. Ende August 2021 nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller angesichts der bereits im Mai 2021 erhobenen Forderung nach einem „Sofortaufnahmeprogramm“ nicht berücksichtigt werden können:

- a) „zügige und unbürokratische Aufnahme afghanischer Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen parallel zum laufenden Abzug des deutschen Kontingents“,
- b) „öffentliche Verbreitung von Informationen über ein zu diesem Zweck vereinfachtes Verfahren für (ehemalige) Ortskräfte in Afghanistan“,
- c) „Verzicht auf Prüfungsprozeduren, die in der Praxis weitgehend unmöglich oder für die Antragstellerinnen und Antragsteller unzumutbar sind“,
- d) „Verzicht auf Ausschlusskriterien, die der Realität nicht gerecht werden, wie die Beschränkung auf Personen, die in den letzten zwei Jahren als Ortskräfte tätig waren“

(bitte die Fragen 26a bis 26d getrennt beantworten und begründen, wobei nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller allenfalls auf die letzte Forderung teilweise eingegangen wurde, jedoch zunächst nur in Bezug auf die vergleichsweise kleine Gruppe der Ortskräfte in Zuständigkeit des BMI bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung im Juni 2021, bei anderen Ortskräften erst kurz vor Ende der militärischen Evakuierungsmission, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 26 bis 26d werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32677 wird verwiesen. Diese Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

27. Haben noch weitere Stellen innerhalb der Bundesregierung, neben dem damaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bzw. des damaligen Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, das Schreiben der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte vom 13. Mai 2021 erhalten, gegebenenfalls auch durch eine Weiterleitung durch das BMI, wenn ja, wer, und wann (bitte genau bezeichnen; aus Ausschussdrucksache 19(4)848 geht hervor, dass es in dem Anschreiben hieß, „Wir wenden uns mit diesem Anliegen gleichzeitig an die anderen mit Ortskräften befassten Ressorts“ – unklar ist, ob dies in eigenständigen Schreiben geschah oder ob damit um eine Weiterleitung an weitere Ressorts gebeten wurde)?

Das Schreiben der Initiative zur Unterstützung afghanischer Ortskräfte ist am 12. bzw. 13. Mai 2021 sowohl direkt beim AA, BMZ als auch beim BMVg eingegangen.

28. Hat die Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte auf ihr Schreiben vom 13. Mai 2021 vom BMI bzw. von Bundesinnenminister Horst Seehofer eine Antwort erhalten, wenn ja, wann, durch wen, und welchen Inhalts, wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32677 wird verwiesen.

Die Unterzeichnenden der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte verfolgten offensichtlich mit ihrem Schreiben auch die Absicht, die angeführten Forderungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dem Schreiben ist jedoch keine Erwartungshaltung zu entnehmen, die auf eine konkrete Beantwortung hindeuten könnte. Dafür spricht auch die Tatsache, dass kein einzelner Absender zu erkennen ist, sondern Erstunterzeichnende aufgeführt werden. Die Bundesregierung hat den Inhalt und die erhobenen Forderungen sehr ernst genommen. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu vertraulicher Korrespondenz.

29. Auf welcher Ebene innerhalb des BMI wurde darüber entschieden (bitte so genau wie möglich bezeichnen), wie mit dem Schreiben der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte vom 13. Mai 2021 umgegangen und inwieweit insbesondere deren inhaltlichen Forderungen entsprochen werden soll, vor dem Hintergrund, dass das Schreiben von fast 100 zum Teil renommierten Afghanistan-Expertinnen und Afghanistan-Experten unterschiedlichster Herkunft unterstützt worden war, darunter ehemalige NATO- bzw. Bundeswehr-(Ober-)Befehlshaber und Kommandeure in Afghanistan, aber zum Beispiel auch ehemalige deutsche Botschafter und Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister usw. (bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung äußert sich zu vertraulicher Korrespondenz und verwaltungsinternen Vorgängen grundsätzlich nicht.

30. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass angesichts des genannten Schreibens vom 13. Mai 2021 nicht behauptet werden kann, die spätere dynamische Entwicklung hätte nicht vorhergesehen werden können, weil in dem Schreiben zutreffend und eindringlich von einer Vielzahl von Afghanistan-Expertinnen und Afghanistan-Experten die Bundesregierung darauf hingewiesen worden war, dass nur ein „Zeitfenster von wenigen Wochen“ bleibe und die

Aufnahme der Ortskräfte parallel zum Abzug der Bundeswehr erfolgen müsse, gegebenenfalls mit Charterflügen (bitte begründen), und welche Konsequenzen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?

31. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die meisten der für deutsche Stellen in Afghanistan tätigen und nunmehr gefährdeten Ortskräfte und ihre Familienangehörigen längst in Deutschland in Sicherheit sein könnten, wenn den Forderungen der Initiative zur Unterstützung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte vom 13. Mai 2021 zeitnah entsprochen worden wäre, insbesondere der Forderung nach einem unbürokratischen Sofortaufnahmeprogramm für diese Personengruppe (Verzicht auf Gefährdungsprüfungen im Einzelfall und ausschließende Stichtagsregelungen) parallel zum Truppenabzug der Bundeswehr, d. h. bis Ende Juni 2021 (bitte begründen), und welche Konsequenzen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?
32. Teilt die Bundesregierung, zumindest im Rückblick, die in dem Schreiben der Initiative vom 13. Mai 2021 genannte Einschätzung, dass ein Festhalten am ineffizienten Einzelfallverfahren bedeuten würde, die Menschen „schutzlos im Stich zu lassen“ – wie es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller in der Mehrheit der Fälle dann leider passiert ist (bitte begründen), und welche Konsequenzen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?

Die Fragen 30 bis 32 werden gemeinsam beantwortet.

Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des deutschen Vier-Sterne-Generals und NATO-Befehlshabers des Allied Joint Force Command Jörg Vollmer, der im Kontext der Evakuierung von Ortskräften von einem beschämenden Umgang mit Menschen, „die uns über so viele Jahre unterstützt haben“, sprach und ergänzte: „Wir hätten, und das wussten wir, sie deutlich früher nach Deutschland bringen können“ (<https://www.presseportal.de/pm/6561/5110337>, bitte begründen), und welche Konsequenzen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?

Die Bundesregierung kommentiert die Äußerungen von Dritten grundsätzlich nicht.

34. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, welche Afghanistan-Interventionsstaaten „ihre“ Ortskräfte ohne nochmalige Einzelfallprüfung einer möglichen Gefährdung evakuiert bzw. aufgenommen haben und welche Staaten diese Evakuierung bis Ende August 2021 weitgehend abschließen konnten (bitte ausführen und auflisten), und welche Konsequenzen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?

Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit Partnern zu Möglichkeiten der unterstützten Ausreisen. Zu Äußerungen und Aktivitäten von Drittstaaten nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

35. Handelt es sich bei den über 80 LSBTI-Personen, die eine Aufnahmezusage erhalten haben (vgl. die Antwort auf die Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 20/428), um besonders aktive LSBTI-Menschenrechtlerinnen und LSBTI-Menschenrechtler oder auch um LSBTI-Personen, die allein aufgrund ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität in Afghanistan gefährdet sind (bitte ausführen)?

Inwieweit werden Letztere bei einem künftigen Bundesaufnahmeprogramm berücksichtigt?

Welche besonderen Vorkehrungen wurden bzw. werden gegebenenfalls getroffen, um die Ankunft und Unterbringung von afghanischen LSBTI-Personen in Deutschland entsprechend der besonderen Schutzbedürfnisse dieser Gruppe auszugestalten (bitte ausführen)?

36. Werden bei den ausgesprochenen über 80 Aufnahmezusagen (s. o.) auch die Partnerinnen und Partner (und gegebenenfalls deren Kinder) der besonders gefährdeten LSBTI-Personen miteinbezogen, auch wenn diese in Afghanistan natürlich weder heiraten noch eine andere Form der zertifizierten Partnerschaft eingehen konnten, und welche Form der Glaubhaftmachung wird diesbezüglich verlangt (bitte darlegen und begründen)?

Die Fragen 35 und 36 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den über 80 Lesben, Schwulen, bisexuellen, transgener und intergeschlechtlichen Menschen, für die eine Aufnahme erklärt wurde, handelt es sich um Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, bei deren Aufnahme besonderes außenpolitisches Interesse besteht. Sie können gemeinsam mit ihren berechtigten Familienangehörigen nach Deutschland kommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

37. Wie sind derzeit die Wartezeiten für eine Vorsprache zur Visumsbeantragung für afghanische Staatsangehörige beim Familiennachzug, und wie viele Personen befanden sich zuletzt auf diesen Wartelisten (bitte nach den einzelnen Visastellen auflisten)?

Soweit Wartezeiten „über ein Jahr“ betragen, welche genaueren Einschätzungen können dazu gemacht werden, wie lang die tatsächliche Wartezeit in diesen Fällen ungefähr ist (bitte ausführen und begründen)?

Aktuell haben sich 4 669 Personen in die Terminwarteliste zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung für Personen mit Wohnsitz in Afghanistan eingetragen, davon 3 080 für eine Antragstellung in Islamabad und 1 589 für eine Antragstellung in Neu-Delhi. Da Doppel- und Fehlbuchungen nicht auszuschließen sind, ist die tatsächliche Zahl der registrierten Personen nach aktueller Einschätzung niedriger als angegeben. Die Wartezeit auf einen Termin beträgt in beiden Visastellen derzeit über ein Jahr und lässt sich aus vorgenanntem Grund sowie dem Umstand, dass sich innerhalb eines Jahres die Bearbeitungskapazitäten einer Visastelle deutlich verändern können, nicht näher einschätzen.

38. Wie viele Visa für den Familiennachzug von afghanischen Staatsangehörigen wurden in den letzten fünf Jahren erteilt (bitte nach Jahren und Visastellen differenziert auflisten und dabei zudem das Geschlecht sowie Ehegatten, Kinder, sonstige Angehörige berücksichtigen; für 2021 bitte auch nach Monaten und Quartalen auflisten)?

Die Zahlen können den Tabellen der Anlage entnommen werden.

39. Wie ist aktuell die Besetzung der Stellen bei der Visumsbearbeitung im Bereich des Familiennachzugs in der Region (insbesondere in Islamabad und in Neu-Delhi), und wie lauten die entsprechenden Vergleichswerte zum Stand Mai 2019 (bitte auflisten)?

Aktuell sind in Neu-Delhi 20 (Mai 2019: 23) und in Islamabad 29 (Mai 2019: 24) Stellen bei der Visumsbearbeitung besetzt. Seit Machtübernahme der Taliban in Afghanistan wurden die Auslandsvertretungen in Neu-Delhi und in Pakistan regelmäßig temporär verstärkt. Schwerpunkt der Verstärkungen war dabei die Botschaft Islamabad, die mit insgesamt 17 Mitarbeitenden temporär verstärkt wurde. Weitere Verstärkungen sind geplant.

40. Ist es zutreffend, dass Visumsanträge afghanischer Staatsangehöriger für den Familiennachzug in der Region nur dann bearbeitet werden, wenn ein mindestens sechsmonatiger rechtmäßiger Aufenthalt im jeweiligen Drittstaat nachgewiesen werden kann (vgl. z. B. das „Merkblatt für die Beantragung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung afghanischer Staatsangehöriger“ der deutschen Botschaft in Teheran: <https://teheran.diplo.de/blob/1923780/b3415c2f66ab7d885f050a1c3ae880b6/merkblatt-fzf-afghanischer-staatsangehoeriger-data.pdf>), und wie wird dies gegebenenfalls begründet?
- a) Wenn ja, warum erfolgt diesbezüglich eine Ungleichbehandlung z. B. gegenüber gefährdeten afghanischen Ortskräften und ihren Familienangehörigen, denen eine Antragstellung in der Region ermöglicht wird (vgl. z. B. Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. August 2021 an die Abgeordnete Ulla Jelpke; Nachbeantwortung zur Schriftlichen Antwort auf die Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 19/32038), obwohl nach Auffassung der Fragestellenden afghanische Angehörige im regulären Familiennachzug sich in einer vergleichbaren Notlage befinden: Sie können aufgrund der Machtübernahme der Taliban nicht gefahrlos nach Afghanistan zurückkehren, zumal sie als Angehörige von im „Westen“ lebenden Afghanen bzw. anerkannten Flüchtlingen als „verwestlicht“ bzw. oppositionell angesehen werden könnten, zudem werden sie in anderen Drittstaaten mangels Aufnahmebereitschaft keinen regulären Aufenthaltsstatus erhalten (bitte ausführen und begründen)?
- b) Ist die Bundesaußenministerin bereit, diese Praxis sofort zu ändern, auch vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Fragestellenden die Bundesrepublik Deutschland mit dafür verantwortlich ist, dass die Visaverfahren zur Familienzusammenführung bei afghanischen Angehörigen unzumutbar lange dauern (bitte begründen), oder welche anderen zumutbaren Lösungsansätze für die Betroffenen sieht die Bundesregierung gegebenenfalls (bitte darlegen)?

Die Fragen 40 bis 40b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich an weiteren Verbesserungen der Terminvergabe für afghanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Afghanistan, die ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen wollen. Die Terminvergabe für diesen Personenkreis erfolgt auf der Grundlage der auf der Webseite der Deutschen Botschaft Kabul geführten Terminwarteliste an den zuständigen Visastellen der Deutschen Botschaft Islamabad und Neu-Delhi. Zusätzlich wurde die Möglichkeit eröffnet, sich im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms der International Organisation for Migration (IOM) bei der Terminbuchung unterstützen zu lassen, wenn die Ausreise in einen Drittstaat gelungen war.

- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass offizielle Merkblätter der Deutschen Botschaft nachvollziehbar sein sollten, und wie ist der (unvollständige) Satz in der Vorbemerkung des genannten Merkblatts zu verstehen: „Die iranischen Unterlagen bzw. Shenaname (Geburtsurkunde), Vollmachten etc.“ (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung dankt für den Hinweis auf diesen offensichtlichen Redaktionsfehler in der deutschen Version des Merkblatts, das von der Botschaft Teheran entsprechend überarbeitet wird.

- d) Warum wird in dem genannten Merkblatt zum Thema „Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1) nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf einen solchen Sprachnachweis verzichtet wird, wenn der Erwerb bzw. Nachweis der Deutschkenntnisse aufgrund der individuellen und/oder allgemeinen Umstände unzumutbar ist – was bei afghanischen Staatsangehörigen nach Auffassung der Fragestellenden derzeit allgemein angenommen werden kann (siehe hierzu auch die Antwort auf die Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 19/32251, bitte begründen)?

Wie ist aktuell die interne Weisungslage und Praxis der Visastellen beim Umgang mit Deutschnachweisen als Bedingung des Familiennachzugs von afghanischen Staatsangehörigen (bitte ausführen)?

Grundsätzlich ist für den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache ein Sprachzertifikat erforderlich. Die Botschaft weist auf ihrer Webseite jedoch darauf hin, dass kein Sprachnachweis erbracht werden muss, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn pandemiebedingte Einschränkungen vorliegen oder wenn Sprachkurse dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist (<https://teheran.diplo.de/blob/2426562/a8363469e08935664ee962f16365723-a/sprachkenntnisse-beim-ehgattennachzug-data.pdf>). Die aktuelle gesetzliche Regelung erfordert eine Unzumutbarkeit der Lernbemühungen im Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32677 verwiesen.

- e) Hält es die Bundesregierung für rechtmäßig, angemessen und sachgerecht, wenn am Ende des genannten Merkblatts unter „Abschließendes“ erläutert wird, dass die „gesamte Bearbeitung inklusive Beteiligung der Ausländerbehörde ... ab Antragstellung in der Regel vier bis sechs Monate“ dauern wird und Sachstandsanfragen „erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung beantwortet“ würden (bitte begründen)?

Warum dauert ein entsprechendes Prüfverfahren so lange, selbst wenn alle Unterlagen wie gefordert komplett, korrekt und übersetzt vorgelegt wurden, und hält die Bundesregierung solch lang andauernde Verfahren für zumutbar, obwohl es um die Gewährleistung des Menschenrechts auf Familienleben geht und im Regelfall ein Rechtsanspruch auf Einreise bestehen dürfte (bitte ausführen und begründen)?

Die Bearbeitungszeit ist vom konkreten Einzelfall abhängig und kann daher stark schwanken; sie hängt unter anderem davon ab, ob eine weitergehende Überprüfung von Unterlagen erforderlich wird, oder ob die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen von Behörden im Inland erfolgt sind.

Der Hinweis erfolgt daher, um den Antragstellern für deren Planungshorizont eine realistische Vorstellung von der Dauer des Verfahrens an die Hand zu geben.

41. Was unternimmt das Auswärtige Amt, um in Fällen wie dem, in dem das Berliner Verwaltungsgericht Rechtsschutz verweigert hat (Beschluss vom 11. Januar 2022, VG 21 L 640/21 V; vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1169320.php>), den Betroffenen zu helfen?

- a) Hält es das Auswärtige Amt für zumutbar und angemessen, wenn einer (zum Zeitpunkt des Beschlusses) 26-jährigen afghanischen Mutter und ihrem zweieinhalbjährigen Kind kein Visum zum Familiennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden deutschen Mann bzw. dem Vater des Kindes erteilt wird, nachdem sich die Betroffenen bereits im Dezember 2019 um einen Termin zur Vorsprache zur Beantragung eines Visums bemüht hatten und sie sich im August 2021 an das Berliner Verwaltungsgericht wenden mussten, weil sie immer noch auf der Warteliste standen, woraufhin sie zwei Termine zur Vorsprache in Islamabad bekamen, die sie jedoch nicht wahrnehmen konnten, weil die Ausreise nach der Machtübernahme durch die Taliban fehlschlug (all dies geht aus der genannten Pressemitteilung hervor; bitte begründen)?
- b) Warum werden Termine nicht wenigstens in Visumsverfahren, in denen es um die Zusammenführung von Babys bzw. kleinen Kindern mit einem Elternteil geht, beschleunigt oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt vergeben, um die Trennungszeit zwischen Eltern und Kind in dieser so wichtigen ersten Lebenszeit möglichst kurz zu halten (bitte begründen)?

Welche internen Regeln gibt es diesbezüglich, welche Verfahren sind vorgesehen, und falls es hierzu keine Regelungen geben sollte, wie wäre das mit der Verpflichtung zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls vereinbar?

Wie konnte es im konkreten Fall passieren, dass die Mutter und das Baby bzw. Kleinkind über eineinhalb Jahre lang vergeblich einen Termin zur Vorsprache warten mussten – so lange, bis es ihnen nach der Machtübernahme der Taliban nicht mehr möglich war, das Land zu verlassen?

Wer oder was ist hierfür verantwortlich?

Welche Rolle spielte es, dass es um den Familiennachzug zu einem Deutschen geht?

Die Fragen 41 bis 41b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Differenzierung bei der Zuweisung von Terminen in der Kategorie Familienzusammenführung ist gesetzlich nicht vorgesehen und darüber hinaus technisch und organisatorisch nicht praktikabel.

- c) Sieht sich das Auswärtige Amt angesichts des geschilderten Ablaufs dazu verpflichtet, den Betroffenen, soweit möglich, entgegenzukommen, um eine menschenrechtskonforme und pragmatische Lösung zu finden, die eine schnelle Visumserteilung und Familienzusammenführung in der jetzigen Situation ermöglicht (bitte begründen und ausführen; aus der Pressemitteilung geht hervor, dass die Identität aufgrund von Kopien des Reisepasses und der Eheurkunde nicht sichergestellt werden könne; die Fragestellenden halten es für möglich, dass eine Ausreise aus Afghanistan mit der Zusicherung einer Visumserteilung aber möglich wäre, und diese Zusicherung könnte widerrufen werden, falls sich bei der Vorsprache in Islamabad dann

herausstellen sollte, dass falsche Angaben gemacht wurden, wofür anscheinend jedoch nichts spricht)?

Das AA ermöglicht im rechtlich zulässigen Rahmen pragmatische Lösungen. Die Gewährung des Zugangs zum Hoheitsgebiet eines anderen Staates unterliegt allein dessen Entscheidung und ist nicht Gegenstand einer der Bundesregierung obliegenden Rechtspflicht.

- d) Wie wird das Auswärtige Amt künftig in vergleichbaren Fällen agieren (bitte darlegen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 41a bis 41c wird verwiesen.

Das AA ermöglicht im rechtlich zulässigen Rahmen besondere Lösungen, wenn dies im Einzelfall geboten ist.

42. Ist die Bundesaußenministerin dazu bereit, eine neue Schwerpunktsetzung im Auswärtigen Amt vorzunehmen, mit der der Familienzusammenführung in der Visumsbearbeitung ein höherer Stellenwert zukommt, und falls nein, warum nicht?
- a) Wird insbesondere das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) künftig stärker dafür genutzt, die Bearbeitung von Visumsanträgen zum Familiennachzug insbesondere in Bezug auf überlastete Visastellen zu übernehmen, um unzumutbar lange Warte- und Bearbeitungszeiten zu verkürzen, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 42 und 42a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird das BfAA zur Erhöhung der weltweiten Bearbeitungskapazitäten nutzen und dazu mit den entsprechenden Ressourcen ausstatten.

- b) Wird es einen entsprechenden Personal- und Stellenumbau geben, um die Visumsbearbeitung im Bereich der Familienzusammenführung zu beschleunigen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung plant im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2022 zusätzliche Stellen zum Aufbau einer Arbeitseinheit zur Familienzusammenführung im BfAA zu schaffen. Punktuelle Unterstützungen für besonders belastete Visastellen im Ausland sollen künftig einfacher möglich sein.

- c) Inwieweit wird angesichts oft beengter Raumkapazitäten in den Visastellen vor Ort die elektronische Versendung und Bearbeitung von Visumsanträgen und der elektronische Austausch mit Ausländerbehörden ermöglicht bzw. ausgeweitet, um mehr Anträge in Deutschland schneller (und ohne Zeitverlust, der etwa durch Versendungen mit diplomatischer Post entsteht) prüfen zu können (bitte ausführen)?

Im Rahmen der Antragstellung werden die Angaben im Visumantrag in eine Fachanwendung des AA eingegeben bzw. eingelesen und mit den biometrischen Daten im automatisierten Verfahren über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an die zu beteiligenden Behörden übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt hat die Ausländerbehörde technisch die Möglichkeit, dem Visumantrag elektronisch zuzustimmen. Eine Kommunikation mit den Ausländerbehörden über die Fachanwendung ist ebenfalls möglich. Die Versendung des Papierantrages mit antragsbegründenden Unterlagen erfolgt parallel dazu. Eine Schnittstelle, mit der diese Unterlagen auch digital über das BVA an die Ausländerbehörden übertragen werden können, ist in Entwicklung.



- d) Wird sich die Bundesaußenministerin dafür einsetzen, dass nicht nur im Bereich der Fachkräfteeinwanderung, sondern auch beim Familiennachzug eine Frist eingeführt wird (z. B. drei Wochen), in der eine Vorsprache zur Visumsbeantragung ermöglicht und/oder über entsprechende Anträge im Regelfall entschieden werden muss, und falls nein, warum nicht?

Das AA steht im engen Austausch mit den beteiligten Innenbehörden zu Beschleunigungsmöglichkeiten im Visaverfahren zum Familiennachzug. Die Einführung einer Frist wurde bisher nicht weiterverfolgt. Ein Visumverfahren zum Familiennachzug ist aufgrund der unterschiedlichen Sachlage nicht mit einem Visumverfahren zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu vergleichen. Darüber hinaus gibt es im Bereich der Fachkräfteeinwanderung nur in dem beschleunigten Fachkräfteverfahren, bei dem mit Vorabzustimmungen der Ausländerbehörden gearbeitet wird, entsprechende Fristen.

43. Wird das BMI gegenüber den Bundesländern auf folgende Maßnahmen hinwirken, angesichts der Äußerung der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, „wer aus Afghanistan geflohen sei, werde erst einmal nicht dorthin zurückkehren können“ (dpa, 6. Januar 2022):
- a) Erlass formeller Abschiebestoppregelungen in Bezug auf afghanische Staatsangehörige,

Die Zuständigkeit für eine Aussetzung der Abschiebung im Sinne von § 60a Absatz 1 AufenthG für einen Zeitraum von längstens drei Monaten liegt bei den obersten Landesbehörden. Das BMI hat demgegenüber keine eigene Zuständigkeit (auch kein Initiativrecht) für den Erlass eines Abschiebungstopps. Es erteilt zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit lediglich (reaktiv) sein Einvernehmen nach Ablauf von sechs Monaten.

- b) Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) statt bloßer Duldungen angesichts der auf unabsehbare Zeit bestehenden Unzumutbarkeit einer Ausreise nach Afghanistan, insbesondere wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (vgl. Sollregelung in § 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG),

Die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Ländern, die darüber zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG vorliegen.

- c) Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG für afghanische Staatsangehörige, wobei das BMI hierfür sein Einvernehmen zu erteilen hätte, auch vor dem Hintergrund, dass Abschiebestoppregelungen auf der Ebene der Bundesländer nur für längstens drei Monate gelten und für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten nach § 60a Absatz 1 Satz 2 AufenthG § 23 Absatz 1 AufenthG gilt
- (bitte die Fragen 43a bis 43c getrennt beantworten und begründen)?

Das BMI sieht keine Veranlassung für ein Tätigwerden im Sinne der Fragestellung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 43b verwiesen.

44. Wie bewertet die Bundesinnenministerin das laut „dpa“-Meldung vom 6. Januar 2022 erfolgte negative „Sondervotum“ aus dem BMI, nach dem die von ihr verfügte Öffnung der Integrationskurse für afghanische Schutzsuchende ein Präzedenzfall für andere Herkunftsländer sei, vor dem Hintergrund, dass laut Koalitionsvertrag („Mehr Fortschritt wagen“, Kapitel Integration, Zeile 4683 f.) ohnehin eine Öffnung der Integrationskurse „für alle Menschen, die nach Deutschland kommen“, erfolgen soll, und wann ist mit einer Umsetzung dieser Vereinbarung, insbesondere mit Bezug auf Asylsuchende, zu rechnen?

Durch die Einstufung von Afghanistan als Herkunftsland mit guter Bleibeperspektive ist die Zulassung von afghanischen Schutzsuchenden zum Integrationskurs über § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a AufenthG i. V. m. § 5 Absatz 1 der Integrationskursverordnung seit dem 17. Januar 2022 möglich. Ein frühzeitiger Spracherwerb ist ein Schlüssel für eine gelungene Integration. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bei der Frage des Zugangs zum Integrationskurs wird derzeit geprüft.

45. Warum erhalten afghanische (und andere) Asylsuchende keinen Zugang zu Integrationskursen, solange noch ein Dublin-Verfahren läuft (vgl. <https://www.fr.de/politik/nachfrage-beim-innenministerium-zeigt-integrationskurse-doch-nicht-fuer-alle-91234574.html>), obwohl auch die Mehrheit dieser Asylsuchenden angesichts geringer Überstellungsquoten voraussichtlich in Deutschland bleiben wird und Integrationsmaßnahmen grundsätzlich möglichst frühzeitig beginnen sollten (Asylverfahren, in denen zunächst die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat angestrebt wurde, dann aber doch die Asylprüfung in Deutschland erfolgte, dauerten im Jahr 2020 durchschnittlich 21,4 Monate, Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/30711)?

Die „gute Bleibeperspektive“ im Sinne des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a AufenthG als Basis für den frühzeitigen Zugang zum Integrationskurs ab Asylantragstellung setzt voraus, dass im Rahmen einer Prognose zu erwarten ist, dass eine positive Entscheidung im Asylverfahren getroffen wird. Dies ist in den sogenannten „Dublin-Fällen“, in denen nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates („Dublin-III-VO“) vorliegen, regelmäßig nicht der Fall.

46. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zur Verfügbarkeit und Zumutbarkeit konsularischer Dienstleistungen afghanischer Stellen in Deutschland und welche diesbezüglichen Mitwirkungshandlungen für afghanische Staatsangehörige im Rahmen ihrer aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten zumutbar sind (bitte so differenziert wie möglich ausführen und insbesondere auf unterschiedliche Status der Betroffenen eingehen, etwa: derzeitig zumutbare Mitwirkungshandlungen in Bezug auf die Passbeschaffung für Asylsuchende, Folgeantragstellende, Personen mit Abschiebungsschutz, subsidiärem Schutz, Flüchtlingsschutz oder Asylberechtigung, afghanische Staatsangehörige ohne Fluchtgeschichte oder abgelehnte Asylsuchende oder Geduldete usw.)?

Welche Rundschreiben oder Informationen des BMI sind diesbezüglich an die Bundesländer ergangen oder geplant (bitte so differenziert wie möglich darlegen)?

Nach aktuellem Kenntnisstand sind die afghanische Botschaft in Berlin und die afghanischen Generalkonsulate in Bonn und München nicht geschlossen und

bieten grundsätzlich konsularische Dienstleistungen an. Dokumentenrechtliche Anfragen werden nach offiziellen Angaben der afghanischen Botschaft aus technischen Gründen jedoch nur in sehr eng begrenztem Umfang bearbeitet. Bescheinigungen über Passbeantragungen werden erteilt. Zu den weiteren Entwicklungen befindet sich das BMI in enger Abstimmung mit dem AA.

Sofern ein Passpapier nicht vorliegt, richtet sich die Zumutbarkeit der Passbeschaffung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, die von den zuständigen Ausländerbehörden, insbesondere beim Vorbringen von Gefährdungen, sorgfältig geprüft werden. Personen, die um Asyl nachgesucht haben, und Personen, für die der Flüchtlingsstatus und/oder die Asylberechtigung festgestellt worden sind, werden grundsätzlich durch die Ausländerbehörden nicht aufgefordert, in direkten Kontakt zu Behörden des Heimatstaates zum Zwecke der Passbeschaffung zu treten. Personen, die subsidiär Schutzberechtigte sind, hingegen ist die Vorsprache bei den Behörden ihres Heimatstaates zwecks Erlangung eines Passes grundsätzlich zumutbar. Sofern im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt wird, dass ein Pass nicht auf zumutbare Weise beschafft werden kann, kommt die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers in Betracht.

Dem Ausländer obliegt grundsätzlich unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit eine Mitwirkungspflicht (§§ 49 Absatz 2, 82 Absatz 1 AufenthG). Er hat hierbei alle für ihn sprechenden Gründe und Umstände in sich schlüssig und glaubhaft darzulegen und nachzuweisen, um gegebenenfalls eine Ausnahme von der grundsätzlich anzunehmenden Zumutbarkeit von Mitwirkungshandlungen zu begründen. Die Frage der Zumutbarkeit beurteilt sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen. Im Hinblick auf die Anforderungen an den Nachweis ist insbesondere danach zu differenzieren, wie gewichtig die vom Ausländer plausibel vorgebrachten Umstände sind. Je gewichtiger diese Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.

Die Maßstäbe an die Identitätsprüfung gelten grundsätzlich unabhängig von der Schutzberechtigung und sind von der Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffungspflicht zu unterscheiden.

So hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) z. B. im Falle einer Einbürgerung entschieden, dass den bei anerkannten Flüchtlingen typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten durch Erleichterungen bei der Beweisführung und durch deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden (BVerwG, 1. September 2011, 1 C 36/19, BVerwGE 140, 311). Die Klärung seiner Identität kann im Rahmen einer eingestufteten Prüfung erfolgen (näher BVerwG, 1 C 36/19, Rn. 18 bis 21).

Das BMI hat im Übrigen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext Afghanistan sogenannte FAQ's erstellt und die darin enthaltenen Hinweise den Ländern zur Anwendung empfohlen.

47. Wird die Bundesinnenministerin Landesaufnahmeprogrammen einzelner Bundesländer, etwa für die Aufnahme afghanischer Personen, zu denen familiäre Bindungen bestehen, ihre Zustimmung erteilen (bitte begründen)?

Das BMI prüft das Einvernehmen zu entsprechenden Aufnahmeprogrammen gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG. Diese Prüfverfahren sind offen und ein Ergebnis kann nicht vorweggenommen werden.

48. Welche genaueren Planungen gibt es zur Umsetzung des Vorhabens im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, „ein humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes in Anlehnung an die bisher im Zuge des Syrien-Krieges durchgeführten Programme“ zu verstetigen „und diese jetzt für Afghanistan“ zu nutzen (Zeilen 4797 ff. des Koalitionsvertrags, bitte ausführen)?

Wann soll dieses Programm in Kraft treten, wer wird profitieren können, welchen Umfang wird es ungefähr haben (bitte darlegen)?

Zu den wesentlichen Elementen eines neuen Aufnahmeprogramms stimmt sich die Bundesregierung derzeit ab.

49. Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Jahren 2021 und 2022 über die Asylanträge von afghanischen Asylsuchenden entschieden (bitte in absoluten und relativen Zahlen darstellen und zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstige Erledigung differenzieren, bitte auch nach Monaten auflisten), und nach welchen Grundsätzen entscheidet das BAMF derzeit über die Asylanträge afghanischer Schutzsuchender (bitte ausführen)?

Die Daten zu Entscheidungen des BAMF von Januar 2021 bis Februar 2022 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

HKL Afghanistan	Entscheidungen über Asylanträge								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel.)	Ableh- nungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzu- lässig	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Januar 2021	1.057	4	104	61	257	219	6	289	117
Februar 2021	1.236	2	119	56	277	271	6	367	138
März 2021	1.167	2	108	39	253	221	9	393	142
April 2021	1.053	-	108	33	231	201	3	323	154
Mai 2021	877	7	110	35	192	138	5	201	189
Juni 2021	849	3	89	36	196	178	3	168	176
Juli 2021	916	2	102	38	261	167	5	165	176
August 2021	581	6	98	33	85	59	-	212	88
September 2021	485	6	134	23	2	-	-	280	40
Oktober 2021	457	1	106	22	1	-	-	284	43
November 2021	646	2	145	17	4	-	-	422	56
Dezember 2021	1.592	49	267	70	512	25	-	581	88
Januar 2022	2.283	122	387	116	982	18	-	526	132
Februar 2022	2.001	87	368	94	793	23	-	448	188

HKL Afghanistan	Entscheidungen über Asylanträge in Prozent								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel.)	Ableh- nungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzu- lässig	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Januar 2021	100,0 %	0,4 %	9,8 %	5,8 %	24,3 %	20,7 %	0,6 %	27,3 %	11,1 %
Februar 2021	100,0 %	0,2 %	9,6 %	4,5 %	22,4 %	21,9 %	0,5 %	29,7 %	11,2 %
März 2021	100,0 %	0,2 %	9,3 %	3,3 %	21,7 %	18,9 %	0,8 %	33,7 %	12,2 %
April 2021	100,0 %	0,0 %	10,3 %	3,1 %	21,9 %	19,1 %	0,3 %	30,7 %	14,6 %

HKL Afghanistan	Entscheidungen über Asylanträge in Prozent								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbeg. abgel.)	Ableh- nungen (offens. unbeg. abgel.)	Ablehnung als unzu- lässig	Sonstige Verfahrens- erledigungen
Mai 2021	100,0 %	0,8 %	12,5 %	4,0 %	21,9 %	15,7 %	0,6 %	22,9 %	21,6 %
Juni 2021	100,0 %	0,4 %	10,5 %	4,2 %	23,1 %	21,0 %	0,4 %	19,8 %	20,7 %
Juli 2021	100,0 %	0,2 %	11,1 %	4,2 %	28,5 %	18,2 %	0,6 %	18,0 %	19,2 %
August 2021	100,0 %	1,0 %	16,9 %	5,7 %	14,6 %	10,2 %	0,0 %	36,5 %	15,1 %
September 2021	100,0 %	1,2 %	27,6 %	4,7 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	57,7 %	8,3 %
Oktober 2021	100,0 %	0,2 %	23,2 %	4,8 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	62,1 %	9,4 %
November 2021	100,0 %	0,3 %	22,5 %	2,6 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	65,3 %	8,7 %
Dezember 2021	100,0 %	3,1 %	16,8 %	4,4 %	32,2 %	1,6 %	0,0 %	36,5 %	5,5 %
Januar 2022	100,0 %	5,3 %	17,0 %	5,1 %	43,0 %	0,8 %	0,0 %	23,0 %	5,8 %
Februar 2022	100,0 %	4,4 %	18,4 %	4,7 %	39,6 %	1,1 %	0,0 %	22,4 %	9,4 %

Das BAMF hat seine amtsinternen Herkunftsländerleitsätze zu Afghanistan zum 1. Dezember 2021 aktualisiert. Die Anpassung erfolgte nach Auswertung der Lagebeobachtung und -berichte zur aktuellen Situation in Afghanistan auch unter Berücksichtigung der europäischen Bewertungen in der Country Guidance Afghanistan der Europäischen Asylagentur (EUAA) vom November 2021. Das BAMF prüft bei afghanischen Asylsuchenden in jedem Einzelfall sorgfältig unter Abwägung aller individuellen Umstände und auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, die kontinuierlich aktualisiert werden, ob ein Schutzstatus zuzuerkennen ist.

50. Wie haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungsgerichte im Jahr 2021 (soweit vorliegend) über Klagen afghanischer Asylsuchender gegen ablehnende Bescheide des BAMF entschieden (bitte nach dem jeweils gewährten Schutzstatus, Ablehnung oder sonstige Entscheidung differenzieren), und in wie vielen Fällen hat das BAMF seit August 2021 von sich aus ablehnende Bescheide in Bezug auf afghanische Geflüchtete aufgehoben oder eine Statusverbesserung vorgenommen (z. B.: Flüchtlings- statt Abschiebungsschutz; bitte nach Monaten auflisten)?

Die Angaben zu Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des BAMF können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen über Klagen im Jahr 2021	Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen	Formelle Verfahrenserledigungen
Afghanistan	16.214	11	968	426	6.444	1.724	6.641

Abhilfeentscheidungen durch das BAMF:

Personen	2021				
	August	September	Oktober	November	Dezember
anerkannt Art. 16a				1	
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	1		5	8	11
Familienflüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	8	2	1	4	30
subsidiärer Schutz gem. § 4 I Nr. 1 AsylG					
subsidiärer Schutz gem. § 4 I Nr. 2 AsylG	1				
subsidiärer Fam.Schutz			1		7
Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG	62	38	31	15	330

Personen	2021				
	August	September	Oktober	November	Dezember
Abschiebungsverbot gem. § 60 VII AufenthG	1			1	1
Absch.-Androhung aufgehoben					1
Absch.-Anordnung aufgehoben			1		
Gesamtergebnis	73	40	39	29	380

Personen	2022	
	Januar	Februar
anerkannt Art. 16a		
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	16	27
Familienflüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	19	21
subsidiärer Schutz gem. § 4 I Nr. 1 AsylG	1	
subsidiärer Schutz gem. § 4 I Nr. 2 AsylG		6
subsidiärer Fam.Schutz		1
Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG	486	323
Abschiebungsverbot gem. § 60 VII AufenthG	2	3
Absch.-Androhung aufgehoben	1	
Absch.-Anordnung aufgehoben		
Gesamtergebnis	525	381

Hinweis: Die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere in den Herkunftsländern der Antragstellenden, wirken sich auch auf die Einschätzungen der Gerichte aus, vor allem bei der Frage nach inländischen Fluchtalternativen. Dies hat u. a. dazu geführt, dass Schutzsuchenden von einzelnen Verwaltungsgerichten nachträglich ein Abschiebungsverbot gewährt wurde. Dies betrifft auch Entscheidungen zum Herkunftsland Afghanistan. Da eine beklagte Entscheidung des BAMF zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung oftmals bereits einige Monate, teilweise aber auch mehrere Jahre, zurückliegt, konnte das BAMF die zwischenzeitlichen Veränderungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen.

51. Wird das BMI unter seiner neuen Führung das BAMF anweisen, beklagte Bescheide – jedenfalls bei Herkunftsländern mit überdurchschnittlichen Aufhebungsquoten durch die Gerichte – noch einmal unter Berücksichtigung des Klagevorbringens und/oder angesichts aktueller Lageentwicklungen bzw. unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, um die Verwaltungsgerichte zu entlasten und die gerichtliche Aufhebungsquote in Bezug auf BAMF-Bescheide zu senken (wenn nein, bitte begründen)?

Das BAMF prüft grundsätzlich bereits die Möglichkeit der Abhilfe in anhängigen Klageverfahren beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, weswegen es dazu nicht erst vom BMI angewiesen werden muss. Dies geschieht unabhängig vom jeweiligen Herkunftsland und der Aufhebungsquote der Gerichte. Liegen die Voraussetzungen für eine (Teil-)Abhilfe vor, hilft das BAMF ab und trägt damit zur Entlastung der Verwaltungsgerichte bei.

## Erteilte FZ-Visa an AFG StA

Land	AV	Ehegattennachzug zum Ausländer					Ehegattennachzug zum Dt.				
		2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
Albanien	Tirana	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Australien	Sydney	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0
Bahrain	Manama	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesch	Dhaka	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Bulgarien	Sofia	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Chile	Santiago de Chile	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
China	Peking	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Dänemark	Kopenhagen	0	0	0	2	0	1	1	0	0	0
Frankreich	Paris	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Griechenland	Athen	7	5	2	5	1	0	0	0	0	0
Großbritannien	Edinburgh	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	London	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0
Indien	Mumbai	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	New Delhi	119	191	111	101	4	50	111	68	74	4
Iran	Teheran	28	85	67	201	78	4	13	17	50	16
Italien	Rom	1	2	0	0	0	3	2	1	0	1
Japan	Tokyo	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Kanada	Toronto	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Kasachstan	Almaty	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Kirgisistan	Bischkek	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Korea	Seoul	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Kuwait	Kuwait	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Libanon	Beirut (SYR)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0
Niederlande	Amsterdam	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Norwegen	Oslo	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	Wien	0	1	1	1	0	3	1	1	4	0
Pakistan	Islamabad	356	13	0	0	0	65	1	0	0	17
	Islamabad (AFG)	80	279	273	270	67	32	77	87	117	22
	Karachi	3	0	0	0	0	1	2	0	1	0
Philippinen	Manila	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Polen	Warschau	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	Moskau	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Saudi-Arabien	Djidda	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	Riad	1	0	1	0	0	2	1	0	0	0
Schweden	Stockholm	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0
Schweiz	Bern	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0
Serbien	Belgrad	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	Madrid	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Tadschikistan	Duschanbe	0	1	1	4	1	1	0	0	1	1
Thailand	Bangkok	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	Prag	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Türkei	Ankara	9	16	1	5	1	0	4	4	3	2
	Istanbul	6	15	13	42	12	4	6	3	12	5
	Izmir	2	2	0	1	0	0	0	1	0	0
Ungarn	Budapest	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
USA	Houston	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Los Angeles	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
	San Francisco	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	Taschkent	0	0	0	2	0	0	0	0	3	0
VAE	Dubai	4	3	1	4	2	7	4	2	4	3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>619</b>	<b>620</b>	<b>476</b>	<b>655</b>	<b>168</b>	<b>178</b>	<b>229</b>	<b>192</b>	<b>273</b>	<b>71</b>

## Erteilte FZ-Visa an AFG StA

Land	AV	Elternnachzug					Kindernachzug				
		2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
Albanien	Tirana	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Australien	Sydney	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bahrain	Manama	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Bangladesch	Dhaka	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	Sofia	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0
Chile	Santiago de Chile	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
China	Peking	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dänemark	Kopenhagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	Paris	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Griechenland	Athen	1	0	2	7	1	6	6	7	5	0
Großbritannien	Edinburgh	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	London	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	Mumbai	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	New Delhi	24	30	6	3	0	164	167	52	50	6
Iran	Teheran	7	16	4	12	1	17	26	15	81	28
Italien	Rom	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Japan	Tokyo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kanada	Toronto	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	Almaty	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kirgisistan	Bischkek	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0
Korea	Seoul	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	Kuwait	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Libanon	Beirut (SYR)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	Amsterdam	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Norwegen	Oslo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	Wien	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
Pakistan	Islamabad	81	5	1	0	7	576	28	0	0	7
	Islamabad (AFG)	2	71	46	37	8	60	400	514	432	81
	Karachi	2	0	0	0	0	5	0	0	0	0
Philippinen	Manila	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Polen	Warschau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	Moskau	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Saudi-Arabien	Djidda	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Riad	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	Stockholm	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Schweiz	Bern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	Belgrad	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	Madrid	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Tadschikistan	Duschanbe	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0
Thailand	Bangkok	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0
Tschechische Republik	Prag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Türkei	Ankara	8	17	1	0	0	13	7	1	0	0
	Istanbul	1	3	9	12	1	10	7	28	40	2
	Izmir	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Ungarn	Budapest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	Houston	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Los Angeles	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	San Francisco	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Usbekistan	Taschkent	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
VAE	Dubai	2	1	1	1	0	3	0	8	8	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>129</b>	<b>144</b>	<b>71</b>	<b>72</b>	<b>18</b>	<b>862</b>	<b>647</b>	<b>627</b>	<b>625</b>	<b>128</b>



## Erteilte FZ-Visa an AFG StA

Land	AV	Nachzug sonstiger Familienangehöriger				
		2018	2019	2020	2021	2022
Albanien	Tirana	0	0	0	0	0
Australien	Sydney	0	0	0	0	0
Bahrain	Manama	0	0	0	0	0
Bangladesch	Dhaka	0	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	0	0	0	0	0
Bulgarien	Sofia	0	0	0	0	0
Chile	Santiago de Chile	0	0	0	0	0
China	Peking	0	0	0	0	0
Dänemark	Kopenhagen	0	0	0	0	0
Frankreich	Paris	0	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	0	0	0	0	0
Griechenland	Athen	0	2	0	2	0
Großbritannien	Edinburgh	0	0	0	0	0
	London	0	0	0	0	0
Indien	Mumbai	0	0	0	0	0
	New Delhi	7	15	2	4	0
Iran	Teheran	8	2	0	3	0
Italien	Rom	0	0	0	0	0
Japan	Tokyo	0	0	0	0	0
Kanada	Toronto	0	0	0	0	0
Kasachstan	Almaty	0	0	0	0	0
Kirgisistan	Bischkek	0	0	0	0	0
Korea	Seoul	0	0	0	0	0
Kuwait	Kuwait	0	0	0	0	0
Libanon	Beirut (SYR)	0	0	0	0	0
Malaysia	Kuala Lumpur	0	0	0	0	0
Niederlande	Amsterdam	0	0	0	0	0
Norwegen	Oslo	0	0	0	0	0
Österreich	Wien	0	0	0	0	0
Pakistan	Islamabad	24	3	0	0	0
	Islamabad (AFG)	20	10	30	31	11
	Karachi	0	1	0	0	0
Philippinen	Manila	0	0	0	0	0
Polen	Warschau	0	0	0	0	0
Russische Föderation	Moskau	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	Djidda	0	0	0	0	0
	Riad	0	0	0	0	0
Schweden	Stockholm	0	0	0	0	0
Schweiz	Bern	0	0	0	0	0
Serbien	Belgrad	0	1	0	0	0
Spanien	Madrid	0	0	0	0	0
Tadschikistan	Duschanbe	0	0	0	0	0
Thailand	Bangkok	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	Prag	0	0	0	0	0
Türkei	Ankara	3	2	0	2	0
	Istanbul	3	2	2	3	0
	Izmir	4	3	0	0	0
Ungarn	Budapest	0	0	0	0	0
USA	Houston	0	0	0	0	0
	Los Angeles	0	0	0	0	0
	San Francisco	0	0	0	0	0
Usbekistan	Taschkent	0	0	0	0	0
VAE	Dubai	0	0	0	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>69</b>	<b>41</b>	<b>34</b>	<b>45</b>	<b>11</b>

## Erteilte FZ-Visa an AFG StA 2021

Land	AV	Ehegattennachzug zum Ausländer													
		01.2021	02.2021	03.2021	04.2021	05.2021	06.2021	07.2021	08.2021	09.2021	10.2021	11.2021	12.2021		
Albanien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Bangladesch		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Chile		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Dänemark		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Frankreich		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Georgien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Griechenland		0	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1
Indien		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
New Delhi		9	11	15	13	7	2	12	9	7	2	9	5		
Teheran		12	11	9	4	11	4	11	19	17	12	61	30		
Kasachstan		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Korea		0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Malaysia		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Österreich		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Pakistan		29	30	6	16	9	22	15	14	12	39	50	28		
Islamabad (AFG)		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Karachi		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Moskau		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien		0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Djidda		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stockholm		0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Schweden		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweiz		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Tadschikistan		0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Tschechische Republik		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prag		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Ankara		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Istanbul		1	1	2	2	3	1	3	5	6	5	11	2		
Izmir		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
USA		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Los Angeles		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Taschkent		0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Dubai		0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
VAE		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
<b>Gesamt</b>		<b>51</b>	<b>55</b>	<b>34</b>	<b>38</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>43</b>	<b>49</b>	<b>61</b>	<b>143</b>	<b>72</b>		



## Erteilte FZ-Visa an AFG StA 2021

Land	AV	Elternnachzug													
		01.2021	02.2021	03.2021	04.2021	05.2021	06.2021	07.2021	08.2021	09.2021	10.2021	11.2021	12.2021		
Albanien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesch		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dänemark		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Griechenland		0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
Indien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
New Delhi		0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Teheran		0	0	0	4	0	0	0	4	0	0	0	0	2	2
Kasachstan		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pakistan		0	5	3	1	7	1	2	3	2	2	1	10	2	2
Islamabad (AFG)		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Karachi		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Moskau		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Djidda		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stockholm		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweden		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweiz		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tadschikistan		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prag		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ankara		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Istanbul		0	1	0	0	0	0	0	2	2	1	2	4	0	0
Izmir		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Los Angeles		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Taschkent		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dubai		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>8</b>

## Erteilte FZ-Visa an AFG StA 2021

Land	AV	Kindernachzug													
		01.2021	02.2021	03.2021	04.2021	05.2021	06.2021	07.2021	08.2021	09.2021	10.2021	11.2021	12.2021		
Albanien	Tirana	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Bangladesch	Dhaka	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile	Santiago de Chile	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dänemark	Kopenhagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	Paris	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Griechenland	Athen	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3	0	0	0
Indien	Mumbai	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	New Delhi	3	6	5	8	10	4	4	2	4	2	7	1	0	0
Iran	Teheran	0	3	3	4	5	1	0	12	8	5	30	10	0	0
Kasachstan	Almaty	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea	Seoul	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	Kuwait	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	Amsterdam	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pakistan	Islamabad (AFG)	40	41	18	22	20	38	35	13	38	45	92	30	0	0
	Karachi	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	Moskau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	Djidda	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	Stockholm	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweiz	Bern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	Madrid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Tadschikistan	Duschanbe	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	Prag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Türkei	Ankara	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Istanbul	4	3	0	1	2	5	4	5	4	6	4	2	0	0
	Izmir	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	Los Angeles	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	Taschkent	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
VAE	Dubai	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Gesamt</b>	<b>47</b>	<b>53</b>	<b>29</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>49</b>	<b>39</b>	<b>36</b>	<b>53</b>	<b>67</b>	<b>132</b>	<b>44</b>	<b>0</b>	<b>44</b>

## Ermittelte FZ-Visa an AFG StA 2021

Land	Nachzug sonstiger Familienangehöriger											
	01.2021	02.2021	03.2021	04.2021	05.2021	06.2021	07.2021	08.2021	09.2021	10.2021	11.2021	12.2021
AV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Albanien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Santiago de Chile	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kopenhagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Paris	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tiflis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Athen	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Griechenland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mumbai	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
New Delhi	1	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0
Iran	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0
Teheran	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Almaty	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Seoul	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuala Lumpur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amsterdam	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pakistan	0	0	0	0	1	5	0	0	5	2	0	16
Islamabad (AFG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Karachi	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Moskau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Djidda	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stockholm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Madrid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tadschikistan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Duschanbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Prag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Türkei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Ankara	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Istanbul	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1
Izmir	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Los Angeles	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Taschkent	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
VAE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dubai	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>3</b>



